

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Verbandsgemeinderates
08.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

| | |
|--|-----|
| TOP Ö 1 Bekanntgabe der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse Vorlage VG/751/2021 | 4 |
| TOP Ö 2 Änderung des Stärkeverhältnisses im Verbandsgemeinderat Landstuhl; Neuwahlen in den Ausschüssen Vorlage VG/721/2021 | 6 |
| TOP Ö 3 Flächennutzungsplan Teiländerung "Solarpark am Fleischackerloch"; Abwägungsbeschluss nach vorzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange; Annahmeschluss und Weiterführung des Verfahrens Vorlage VG/745/2021 | 11 |
| SolarparkamFleischackerloch_BPlan_Umweltbericht_Entwurf VG/745/2021 | 13 |
| SolarparkamFleischackerloch_FNP_Abwaegung_fruehzBeteiligung VG/745/2021 | 55 |
| SolarparkamFleischackerloch_FNP_Begruendung_Entwurf VG/745/2021 | 91 |
| SolarparkamFleischackerloch_FNP_Entwurf VG/745/2021 | 109 |
| TOP Ö 4 Sanierung Wilenstein-Grundschule Trippstadt - Auftragsvergabe Fensterbauarbeiten Vorlage VG/746/2021 | 110 |
| TOP Ö 5 Grundschule Schopp, Sanierung Fußböden Klassensäle und Lehrerzimmer - Auftragsvergabe Vorlage VG/747/2021 | 112 |
| TOP Ö 6 Grundschule Schopp, Erneuerung der Klassensaal-Türen - Auftragsvergabe Vorlage VG/748/2021 | 114 |
| TOP Ö 7 Optimierung P-Elimination KA Bann, Hauptstuhl und Mittelbrunn - Auftragsvergabe Technische Ausrüstung Vorlage VG/749/2021 | 116 |
| TOP Ö 8 Grundsatzbeschluss und Vergabe der Planungsleistungen zum Bauprojekt Neuverlegung eines Schmutz- und Regenwasserkanals in der Bahnstraße Landstuhl. Vorlage VG/753/2021 | 118 |
| TOP Ö 9 Grundsatzbeschluss und Vergabebeschluss über die Neuversorgung und Anbindung an das Kanalnetz des Bereichs Bildschacher-Hof Landstuhl im Zuge der Pfalzwerkemaßnahme. Vorlage VG/737/2021 | 120 |
| TOP Ö 10 Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Wasserwerkes (VG Landstuhl, alt) Vorlage VG/728/2021 | 122 |
| WW 2017 VG/728/2021 | 123 |
| TOP Ö 11 Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Kanalwerkes (VG Landstuhl, alt) Vorlage VG/729/2021 | 125 |
| AW 2017 VG/729/2021 | 126 |
| TOP Ö 12 Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Wasserwerkes (VG Landstuhl, alt) Vorlage VG/730/2021 | 128 |
| WW 2018 VG/730/2021 | 129 |
| TOP Ö 13 Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Kanalwerkes (VG Landstuhl, alt) | |

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Aline Eicher |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Bekanntgabe der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren gemäß § 35 Abs. 3 GemO gefasst (öffentlicher Teil):

Sitzung am 22.04.2021:

Der Verbandsgemeinderat hat der Rahmenvereinbarung für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Abwasserkanälen, von Kanalbauwerken und Abwasseranschlussleitungen im Verbandsgemeindegebiet für den Zeitraum vom 03.05.2021 bis 30.04.2022 (mit Verlängerungsoptionen von 01.05.2022 bis 30.04.2023 und vom 01.05.2023 bis 31.12.2023) mit der Firma Diringer & Scheidel, Rohrsanierung GmbH & Co.KG aus 66763 Dillingen auf Grundlage des Angebots vom 29.03.2021 über eine Angebotssumme (brutto und pro Zeitraum) von 1.621.412,49 Euro zugestimmt.

Sitzung am 20.05.2021:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Herstellung der Löschwasserversorgung im Neubaugebiet „Am Rothenborn“ in der Sickingenstadt Landstuhl.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde wird beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden gemäß § 35 Absatz 3 GemO vom Verbandsgemeinderat aufgerufen und zur Kenntnis genommen.

Anlagen

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Doris Hack |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 01.07.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Änderung des Stärkeverhältnisses im Verbandsgemeinderat Landstuhl; Neuwahlen in den Ausschüssen

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE im Verbandsgemeinderat hat sich aufgelöst. Frau Sabine Schäfer hat sich der FWG-Fraktion angeschlossen und Herr Felix Imhof der SPD-Fraktion. Gem. § 45 Abs. 3 GemO sind die Ausschussmitglieder gemäß Abs. 1 neu zu wählen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen ändert und sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Eine Änderung des Stärkeverhältnisses gem. § 45 Abs. 3 GemO ist vorliegend zu bejahen. Die fiktive Sitzzuteilung in den Ausschüssen hat sich ebenfalls geändert. Folglich sind die Ausschussmitglieder in den genannten Ausschüssen neu zu wählen.

Nachfolgend die geänderte Besetzung der Ausschüsse in einem gemeinsamen Wahlvorschlag:

Hauptausschuss

| | | |
|--------------------------|------------|---------------------|
| Jung, Thomas | CDU | Mees, Stephan |
| Schneider, Jan | CDU | Berberich, Patrick |
| Simbgen, Ralph | CDU | Busch, Benjamin |
| Meinschmidt, Christian | CDU | Rickart, Sascha |
| Müller, Michael | FWG | Eckel, Arno |
| Müller, Gerhard | FWG | Wiehn, Jürgen |
| Vatter, Uwe | FWG | Stahl, Manfred |
| Heid, Dr. Petra | SPD | Sachs, Heribert |
| Hersina, Ralf | SPD | Ulmen, Jonas |
| Mierzwiak, Tobias | SPD | Imhof, Felix |

Rechnungsprüfungsausschuss

| | | |
|-----------------|-----|-----------------|
| Gries, Waltraud | CDU | Dick, Elke |
| Mees, Stephan | CDU | Goldinger, Paul |
| Schneider, Jan | CDU | Germann, Arnold |

| | | |
|---------------------|------------|-------------------------|
| Simbgen, Ralph | CDU | Meinlschmidt, Christian |
| Eckel, Arno | FWG | Müller, Michael |
| Schmitt, Jürgen | FWG | Schneider, Bernd-Udo |
| Vatter, Uwe | FWG | Richtscheid, Max |
| Bütow, Jan | SPD | Bosch, Gerald |
| Mierzwiak, Tobias | SPD | Heid, Dr. Petra |
| Imhof, Felix | SPD | Hersina, Iris |

Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss

| | | |
|----------------------|------------|--------------------------|
| Goldinger, Paul | CDU | Berberich, Patrick |
| Leis, Rebecca | CDU | Schneider, Jan |
| Rickart, Sascha | CDU | Gries, Waltraud |
| Simbgen, Ralph | CDU | Mees, Stephan |
| Crusius, Hans-Josef | FWG | Eckel, Arno |
| Vatter, Uwe | FWG | Schneider, Bernd-Udo |
| Wosnitza, Franz (SB) | FWG | Geib, Fritz (SB) |
| Heid, Dr. Petra | SPD | Bütow, Jan |
| Sachs, Heribert | SPD | Imhof, Felix |
| Ulmen, Jonas | SPD | Mierzwiak, Tobias |

Bäder- und Saunaausschuss

| | | |
|-----------------------|------------|------------------------|
| Dick, Elke | CDU | Goldinger, Paul |
| Jung, Thomas | CDU | Rickart, Sascha |
| Leis, Rebecca | CDU | Nahlenz, Dr.Klaus |
| Wüst, Paul (SB) | CDU | Osinski, Reinhold (SB) |
| Mees, Stephan | CDU | Gries, Waltraud |
| Stahl, Manfred | FWG | Schmalenberger, Inge |
| Eckel, Arno | FWG | Crusius, Hans-Josef |
| Emrich, Max (SB) | FWG | Kern, Peter (SB) |
| Wiehn, Jürgen | FWG | Richtscheid, Max |
| Imhof, Felix | SPD | Sachs, Heribert |
| Hersina, Iris | SPD | Bosch, Gerald |
| Schauß, Birgitta (SB) | SPD | Gaubatz, Achim (SB) |

Werksausschüsse Wasser und Abwasser

| | | |
|---------------------------|-----|---------------------------|
| Berberich, Patrick | CDU | Germann, Arnold |
| Busch, Benjamin | CDU | Jung, Thomas |
| Rickart, Sascha | CDU | Meinlschmidt, Christian |
| Wüst, Paul (SB) | CDU | Schneider, Jan |
| Klein, Reiner (SB) | CDU | Nahlenz, Dr. Klaus |
| Crusius, Hans-Josef | FWG | Vatter, Uwe |
| Richtscheid, Max | FWG | Müller, Gerhard |
| Schneider, Bernd-Udo | FWG | Schmitt, Jürgen |
| Thum, Frank (SB) | FWG | Rossel, Stefan (SB) |
| Bosch, Gerald | SPD | Hersina, Iris |
| Bütow, Jan | SPD | Ulmen, Jonas |
| Heid, Dr. Petra | SPD | Mierzwiak, Tobias |

Beschäftigtenvertreter

| | |
|------------------|--------------------|
| Siegler, Kevin | Schön, Daniel |
| Backes, Thorsten | Studener, Klaus |
| Rutz, Andreas | Rosinus, Dieter |
| Kranz, Marcel | Paulini, Sebastian |

Werksausschuss Nahwärme

| | | |
|---------------------------|------------|------------------------|
| Gries, Waltraud | CDU | Jung, Thomas |
| Nahlenz, Dr. Klaus | CDU | Busch, Benjamin |
| Leis, Rebecca | CDU | Mees, Stephan |
| Osinski, Reinhold | CDU | Wüst, Paul (SB) |
| Klein, Reiner (SB) | CDU | Schneider, Jan |
| Schneider, Bernd-Udo | FWG | Schmitt, Jürgen |
| Specht, Jens (SB) | FWG | Geib, Fritz (SB) |
| Stahl, Manfred | FWG | Schmalenberger, Inge |
| Vatter, Uwe | FWG | Müller, Gerhard |
| Bütow, Jan | SPD | Hersina, Ralf |
| Mierzwiak, Tobias | SPD | Heid, Dr. Petra |
| Imhof, Felix | SPD | Sachs, Heribert |

Schulträgerausschuss

| | | |
|------------------------|------------|--------------------------|
| Busch, Benjamin | CDU | Schneider, Jan |
| Dick, Elke | CDU | Mees, Stephan |
| Germann, Arnold | CDU | Meinlschmidt, Christian |
| Gries, Waltraud | CDU | Nahlenz, Dr. Klaus |
| Leis, Rebecca | CDU | Rickart, Sascha |
| Müller, Gerhard | FWG | Müller, Michael |
| Richtscheid, Max | FWG | Wiehn, Jürgen |
| Schmalenberger, Inge | FWG | Stahl, Manfred |
| Schmitt, Jürgen | FWG | Schneider, Bernd-Udo |
| Böhlke, Knut | SPD | Ulmen, Jonas |
| Heid, Dr. Petra | SPD | Mierzwiak, Tobias |
| Hersina, Ralf | SPD | Bosch, Gerald |
| Becker, Kurt (SB) | SPD | Jatzko Sybille (SB) |

Dem Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Landstuhl sollen nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz auch die an den Schulen des Schulträgers tätigen Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter(innen) angehören, wobei jede Schulart angemessen berücksichtigt werden soll.

Zu verteilen sind jeweils 5 Elternvertreter und 5 Lehrervertreter der Schulart Grundschule und 1 Elternvertreter und 1 Lehrervertreter der Schulart Realschule Plus, sowie deren Stellvertreter. Die Ausschussplätze sollten entsprechend der aktuellen Schülerzahlen verteilt werden, sodass sich folgende Reihenfolge der Schulen ergibt:

| Schule | Lehrer- vertreter | Stv. Lehrer- vertreter | Eltern- vertreter | Stv. Eltern- vertreter |
|---------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|---------------------------|
| GS In der Au Landstuhl | 1 | 1 | - | 1 |

| | | | | |
|------------------|---|---|---|---|
| Theodor-Heuss-GS | | | | |
| Landstuhl | 1 | 1 | - | 1 |
| Wilenstein-GS | | | | |
| Trippstadt | 1 | - | 1 | 1 |
| GS Queidersbach | 1 | 1 | - | - |
| Heidenfels-GS | 1 | - | - | 1 |
| GS Schopp | - | 1 | 1 | 1 |
| Don-Bosco-GS | | | | |
| Bann | - | - | 1 | - |
| Rotbach-GS | | | | |
| Hauptstuhl | - | 1 | 1 | - |
| GS Linden | - | - | 1 | - |
| Gesamt: | 5 | 5 | 5 | 5 |

Lehrervertreter

| | |
|--------------------|--------------------|
| Buchholz, Anette | Brand, Caroline |
| Altherr, Stephanie | Blanz, Heike |
| Weber, Sabine | Traub, Bettina |
| Becker, Kati | Paproth, Ulrike |
| Peters, Alexandra | Sommer, Christiane |
| Hoffmann, Konrad | Gregov, Julia |

Elternvertreter

| | |
|--------------------|------------------|
| Kallenbach, Sascha | Jacob, Sabrina |
| Friedrichs, Isabel | Habig, Angela |
| Bergström, Sandra | Klein, Natalie |
| Göppner, Esther | Peters, Dorothea |
| Kettering, Carolin | Darge, Alexander |
| Müller, Volker | Lehmann, Timo |

Mit E-Mail vom 21.04.2021 hat die Grundschule „In der Au“ eine Veränderung bei der stellvertretenden Lehrervertreterin im Schulträgerausschuss mitgeteilt. Frau Anette Buchholz bleibt Lehrervertreterin. Ihre Stellvertreterin war Frau Silke Sehlinger. Hier soll als neue Stellvertretende Lehrervertreterin Frau Caroline Brand eingesetzt werden.

Zudem gibt es eine Veränderung hinsichtlich der Lehrervertreterin und Stellvertreterin der Wilenstein-Grundschule Trippstadt und Grundschule Schopp. Die Schulleiterin der Wilenstein-GS Trippstadt, Frau Schmalenberger ist in Eigenschaft als gewähltes Ratsmitglied im Schulträgerausschuss und hatte sich aus diesem Grund zu Beginn der Legislaturperiode damit einverstanden erklärt, die Wilenstein-Grundschule bei der Verteilung der Lehrervertreter nicht zu berücksichtigen. Da Frau Schmalenberger in den Ruhestand eintritt, soll ein Lehrervertreter der Wilenstein-Grundschule gewählt werden.

Rat zur Kriminalitätsverhütung

| | | |
|-----------------|-----------|-----------------|
| Germann, Arnold | CDU | Dick, Elke |
| Müller, Michael | FWG | Eckel, Arno |
| Hersina, Ralf | SPD | Heid, Dr. Petra |
| Schäfer, Sabine | Die Linke | Imhof, Felix |

Verkehrskommission

| | | |
|-------------------------|----------------------|----------------------------|
| Jung, Thomas | CDU | Simbgen, Ralph |
| Sachs, Heribert | SPD | Hersina, Ralf |
| Müller, Michael | FWG | Eckel, Arno |
| Imhof, Felix | Die Linke | Schäfer, Sabine |

Inklusionsbeirat

| | | |
|----------------------------|----------------------|-------------------------|
| Leis, Rebecca | CDU | Gries, Waltraud |
| Müller, Gerhard | FWG | Schneider, Bernd-Udo |
| Hersina, Iris | SPD | Mierzwiak, Tobias |
| Schäfer, Sabine | Die Linke | Imhof, Felix |

In der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates am 01.07.2019 hat man sich darauf geeinigt, die Wahl der Ausschussbesetzungen in einem gemeinsamen Wahlvorschlag bei offener Abstimmung durchzuführen.

Gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Besetzung der Ausschüsse wie o.a. zu beschließen.

Anlagen

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Amt: | Abteilung 4 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Lena Bauer |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 01.07.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

***Flächennutzungsplan Teiländerung "Solarpark am Fleischackerloch";
Abwägungsbeschluss nach vorzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und
Träger öffentlicher Belange; Annahmeschluss und Weiterführung des
Verfahrens***

Sachverhalt:

In der Sitzung am 19.11.2020 fasste der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP). Ebenso beschlossen wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB). Diese erste, nicht förmliche Beteiligungsstufe im Verfahren wurde gemeinsam und inhaltsgleich mit dem parallelen Bauleitplanverfahren der Sickingenstadt Landstuhl zur Aufstellung des notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BPI) ordnungsgemäß durchgeführt.

Alle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsstufe eingereichten Stellungnahmen – Anregungen, Einwände, Bedenken – wurden vom beauftragten Fachbüro Gutschker & Dongus ordnungsgemäß erfasst, auf die Vereinbarkeit mit dem Planvorhaben geprüft und entsprechend bewertet. Als Ergebnis dieses sogenannten Abwägungsverfahrens wurde eine Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet und der Verwaltung vorgelegt. Nach Prüfung durch die Verwaltung erhalten Sie in der Anlage den Abwägungsvorschlag (auch Synopse genannt), der alle Stellungnahmen mit Ausführungen zum Vorhaben beinhaltet, zur Kenntnisnahme und Entscheidung.

Systematisch finden Sie im Abwägungsvorschlag auf der linken Seite die stellungnehmende Einrichtung mit Ordnungsnummer, den Inhalt der Stellungnahme und jeweils auf der rechten Seite die Auswirkungen und Relevanz dieser auf die Planung, ggf. auch die Notwendigkeit von Nachbesserungen. Einen abschließenden Abwägungsvorschlag finden Sie jeweils in der Zeile unterhalb der Stellungnahmen.

Vereinfacht zusammengefasst gingen zwar zahlreiche Stellungnahmen ein, welche jedoch meist Hinweise zur Bauausführung oder auf einzuhaltende Abstandsflächen beinhalteten. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen bezog sich demnach auf das Bebauungsplanverfahren. Ablehnende Stellungnahmen sowie Stellungnahmen der Bürger gingen in dieser Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB nicht ein. In zahlreichen Abstimmungs- und Verhandlungsgesprächen konnte die Planung dahingehend abgestimmt werden, dass durch geringfügige Anpassungen der Planung (v.a.

Anpassung der Baugrenze im Bebauungsplan), eine Vereinbarkeit mit den Hinweisen der Stellungnahmen erreicht wird. Die entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Synopse angepasste und aktualisierte Planung (Teiländerung Flächennutzungsplan, Begründung, Umweltbericht, Abwägung/Synopse) erhalten Sie in der Anlage.

Beschlussvorschlag:

Notwendig ist die Fassung folgender Beschlüsse:

1. Der Abwägung wird entsprechend dem vorgelegten Beschlussvorschlag (Synopse) ausdrücklich zugestimmt (Abwägungsbeschluss, § 2 Abs. 3 BauGB).
2. Auf Grundlage des gefassten Abwägungsbeschlusses wird die Planung entsprechend den aktualisierten Planungsunterlagen (s. Anlage) angenommen.
3. Auf der Grundlage der geänderten Planungsunterlagen erfolgt die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens zur Teiländerung des FNP. Vorbehaltlich einer analogen Beschlussfassung der Sickingenstadt Landstuhl im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Fleischackerloch“ erfolgen die weiteren Verfahrensschritte gemeinsam.
4. Schnellstmöglich soll die zweite, förmliche Beteiligungsstufe im Bauleitplanverfahren durchgeführt werden, konkret: > Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Unterlagen für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB) > Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachgemeinden (§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge vorberaten und für die abschließende Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat entsprechende Empfehlungsbeschlüsse fassen.

Der Verbandsgemeinderat möge auf der Grundlage der Empfehlungen des Hauptausschusses die abschließenden Beschlüsse fassen.

Anlagen

SolarparkamFleischackerloch_BPlan_Umweltbericht_Entwurf
SolarparkamFleischackerloch_FNP_Abwaegung_fruehzBeteiligung
SolarparkamFleischackerloch_FNP_Begruendung_Entwurf
SolarparkamFleischackerloch_FNP_Entwurf

Umweltbericht – Entwurf nach § 2 BauGB

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Fleischackerloch“

Version zur Offenlage

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **LANDSTUHL**
Verbandsgemeinde: **LANDSTUHL**
Landkreis: **KAISERSLAUTERN**

Verfasser:
Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)
Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes | 4 |
| 1.3 Inhalte des Bebauungsplans | 5 |
| 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) | 5 |
| 1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen | 6 |
| 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben | 6 |
| 1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen | 7 |
| 1.4.1 Fachgesetze | 7 |
| 1.4.2 Fachplanungen | 7 |
| 1.4.3 Art der Berücksichtigung | 7 |
| 1.4.4 Internationale Schutzgebiete / IUCN | 8 |
| 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) | 10 |
| 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | 10 |
| 2.1.1 Fläche | 10 |
| 2.1.2 Boden | 10 |
| 2.1.3 Wasser | 10 |
| 2.1.4 Luft/Klima | 11 |
| 2.1.1 Tiere | 11 |
| 2.1.2 Pflanzen | 12 |
| 2.1.3 Biologische Vielfalt | 12 |
| 2.1.4 Landschaft und Erholung | 12 |
| 2.2 Mensch und seine Gesundheit | 13 |
| 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 13 |
| 2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 13 |
| 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 14 |
| 3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen | 14 |
| 3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern | 14 |
| 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege | 15 |
| 3.3.1 Fläche | 15 |
| 3.3.2 Boden | 15 |
| 3.3.3 Wasser | 15 |
| 3.3.4 Luft/Klima | 16 |
| 3.3.5 Tiere | 16 |
| 3.3.6 Pflanzen | 17 |
| 3.3.7 Biologische Vielfalt | 17 |
| 3.3.8 Landschaft und Erholung | 18 |
| 3.4 Mensch und seine Gesundheit | 18 |
| 3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter | 18 |
| 3.6 Wechselwirkungen | 18 |
| 3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie | 19 |

| | |
|---|-----------|
| 3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten | 19 |
| 3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten | 19 |
| 3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen | 21 |
| 4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG | 22 |
| 4.1 Artengruppen ohne Habitatpotenzial | 23 |
| 4.2 Avifauna | 24 |
| 4.3 Reptilien | 24 |
| 4.4 Amphibien | 29 |
| 4.5 Säugetiere – Fledermäuse | 29 |
| 4.6 Säugetiere – nicht flugfähig | 30 |
| 4.7 Schmetterlinge | 30 |
| 4.8 Käfer | 31 |
| 4.9 Pflanzen | 31 |
| 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 33 |
| 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 33 |
| 5.1.1 Festsetzungen | 33 |
| 5.1.2 Hinweise | 34 |
| 5.1.3 Empfehlungen | 34 |
| 5.2 Gestaltungsmaßnahmen | 34 |
| 5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs | 34 |
| 5.3.1 Flächenbilanzierung | 34 |
| 5.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden | 35 |
| 5.3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope | 35 |
| 5.3.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Landschaftsbild | 35 |
| 5.4 Kompensationsmaßnahmen | 35 |
| 5.5 Pflanzliste | 36 |
| 6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN | 36 |
| 7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT | 37 |
| 8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 37 |
| 8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 37 |
| 8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen | 37 |
| 9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 37 |
| 10 LITERATUR | 39 |
| 11 ANLAGEN | 40 |

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1719) geändert wurde, beabsichtigt die Anumar GmbH in der Stadt Landstuhl, Verbandsgemeinde Landstuhl, Landkreis Kaiserslautern, im Zuge der Energiewende eine Photovoltaikanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (Streckenummer 3280) zu errichten. Die beiden Flächen liegen südlich der Bahntrasse bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der, nach § 37 EEG, möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Die Stadt Landstuhl möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Anumar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich östlich von Sickingenstadt Landstuhl zwischen der Bahntrasse und der Landstraße L395. Er besteht aus zwei Teilbereichen, die durch die Autobahn A62 getrennt werden. Südlich steigt das bewaldete Gelände stark an und bildet hier die Sickinger Stufe. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung dehnt sich die Kaiserslauterer Senke aus, die im Nahbereich des Plangebiets ebenfalls bewaldet ist. Das Plangebiet selbst hat im westlichen Teilbereich eine maximale Breite von ca. 110 m und eine Länge von etwa 600 m. Im östlichen Teilbereich erstreckt es sich von West nach Ost über etwa 630 m, bei einer maximalen Breite von etwa 60 m (s. Abbildung 1).

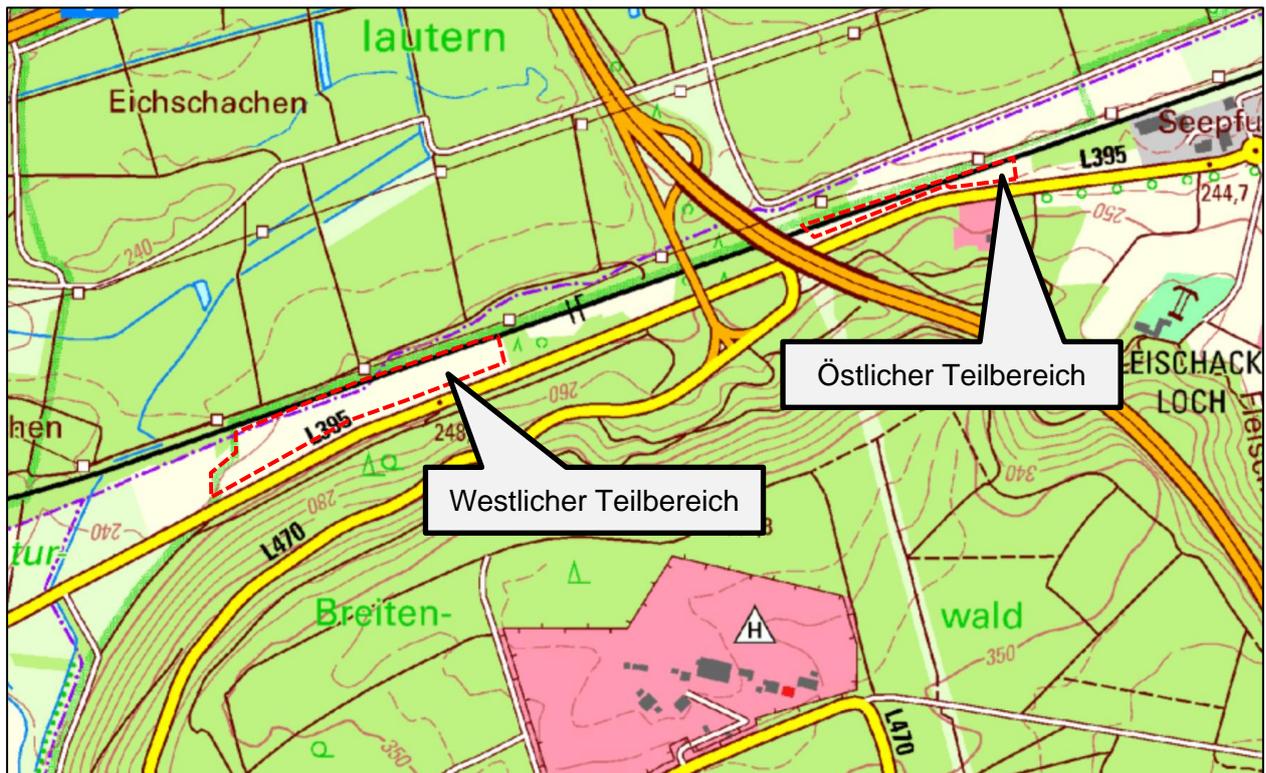


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet) westlich von Landstuhl © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2021

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Landstuhl aus dem Jahr 2006 sind beide Teilflächen des Plangebiets als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen. Vollständig ist die überwiegende ackerbauliche Nutzung (gelb) dargestellt.

Westlich der östlichen Teilfläche verläuft zwischen Geltungsbereich und Autobahn 62 eine Ferngasleitung. Über die als „überwiegende Grünlandnutzung“ dargestellte Fläche im östlichen Teilbereich verläuft in Nord-West/Süd-Ost-Richtung eine 20kV-Freileitung. Nötige Abstände der geplanten Anlage zu den Versorgungsleitungen werden bei der Planung beachtet. Die Baugrenzen wurden dementsprechend angepasst.

Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

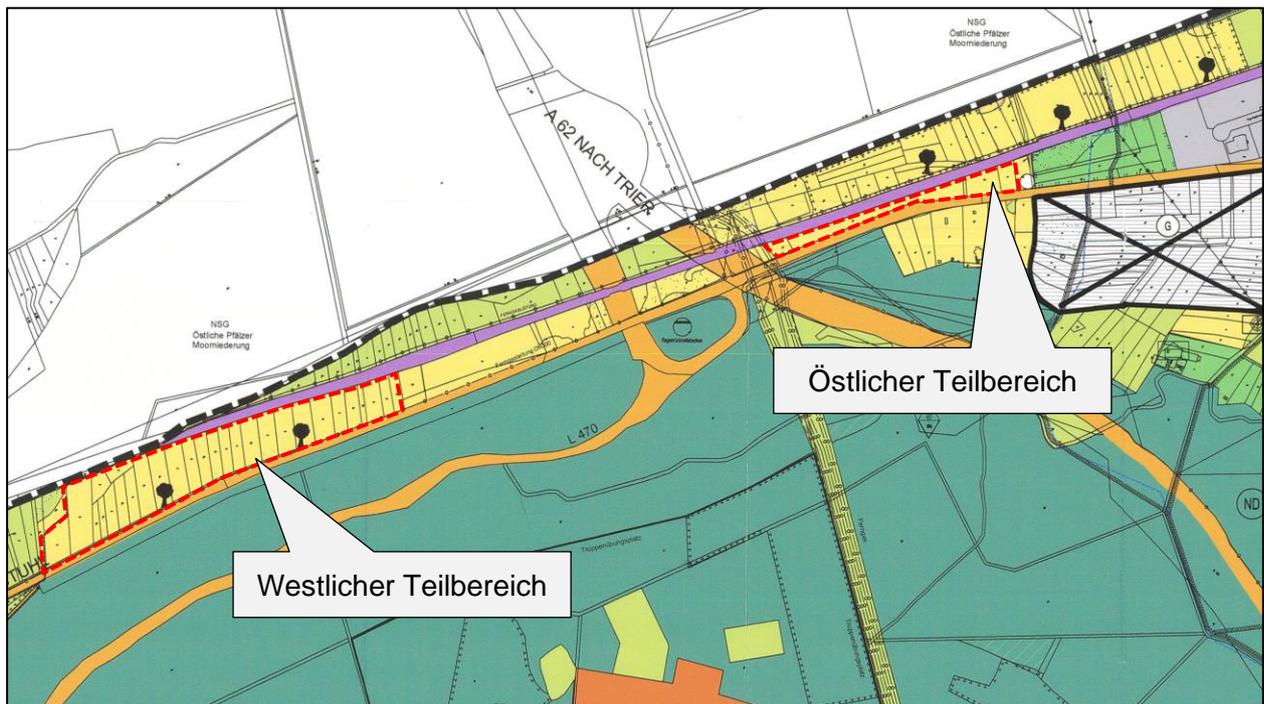


Abbildung 2: Darstellung im Flächennutzungsplan der VG Landstuhl (2006) – unmaßstäblich, Geltungsbereich rot umrandet

1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Landstuhl, südlich der Bahntrasse Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Streckennummer 3280, Streckenabschnitt Hauptstuhl – Landstuhl). Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Landesstraße 395. Der Geltungsbereich wird, durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn 62, in zwei Teilbereiche geteilt.

Der westliche Teilbereich umfasst etwa 5,0 ha auf den Flurstücken 833, 834, 835, 836/3, 836/2, 837, 838, 838/2, 839, 840, 840/2, 841, 842, 842/2, 843, 843/2, 844, 844/2, 844/3, 845, 846, 846/2, 847, 848, 848/2, 848/3, 849 und 850. Innerhalb der Gemeinde Landstuhl grenzt die Fläche an die Flurstücke 832/4, 845/72, 850/2, 851/2, 857/8, 857/9. Da diese Teilfläche unmittelbar an der Gemeindegrenze liegt, grenzen außerdem die zum Gemeindegebiet der Stadt Ramstein-Miesenbach gehörenden Flurstücke 1550/5, 1550/6 und 1571/12 an.

Der östliche Teilbereich umfasst etwa 1,1 ha auf den Flurstücken 672, 673, 674, 664/6, 666/4. Er grenzt an die Flurstücke 663/17, 664/8, 675, 845/55, 845/70, 857/11, 857/16, 857/12.

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anlage 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.4.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz von 2014 liegt das Plangebiet mit beiden Teilflächen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. In diesen Gebieten muss die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleiben (G 25).

Ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers liegt in ca. 150 m Entfernung südöstlich des Plangebiets. In solchen Vorranggebieten sind ausschließlich Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen (Z 36).

Das Plangebiet überschneidet sich zudem mit einem regionalen Grünzug. Hier ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Z 19).

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz von 2010 grenzt das Plangebiet im Norden an einen Landesweiten Biotopverbund (Übernahme aus dem Landesentwicklungsprogramm), im Westen an eine sehr bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds und im Süden an eine bedeutende Fläche des regionalen Biotopverbunds. Das Plangebiet selbst ist ausgespart.

Des Weiteren ist die große, im Süden angrenzende Waldfläche Teil eines Wildtierkorridors mit regionaler Bedeutung. Das Plangebiet liegt in einem kleineren Vogelzugverdichtungskorridor (nach LUWG). Die Bahntrasse im Norden ist als Reptilienkorridor dargestellt.

Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Landstuhl aus dem Jahr 2006 weist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft aus (s. Kapitel 1.3.1).

1.4.3 Art der Berücksichtigung

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

G 25: Aufgrund der hohen Vorbelastung der Flächen durch Bahntrasse, Landesstraße und Autobahn und der Lage des Plangebiets, ist die landschaftliche Erholungsfunktion im Bereich des Plangebiets stark vorbelastet. Damit kommt es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung.

Z 36: Bei der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden wassergefährdende Stoffe nur innerhalb der Trafostation bzw. Wechselrichter verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Dem Ziel „Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers“ steht die Planung demnach nicht entgegen.

Z 19: Ein Flächenentzug für die Landwirtschaft findet nur temporär statt. Das Plangebiet nimmt aufgrund der starken Zerschneidung und des Reliefs keine bedeutende klimatische und landschaftliche Erholungsfunktion ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs ist damit nicht ersichtlich.

Landschaftsrahmenplan

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Entwicklung von Grünland bzw. eine Verbesserung bestehender Grünlandflächen vorgesehen. Damit einher geht eine Reduzierung landwirtschaftlicher Immissionen und Bodenbearbeitung. Es entstehen neue Habitatstrukturen für Tiere und Pflanzen. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopverbundflächen sowie des Wildtier- und Reptilienkorridors ist daher nicht zu erwarten.

Eine funktionale Bedeutung des Plangebiets als Vogelrastgebiet ist aufgrund der hohen Störfaktoren (Lärm, Bewegungsunruhe) nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Vogelzugs kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert.

1.4.4 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|---|--|---|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | „Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone“ | 07-NTP-073-000 | ca. 1900 m östlich der östlichen Teilfläche |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | / | | |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | „Westricher Moorniederung“ | FFH-6511-301 | Unmittelbar westlich an westliche Teilfläche anschließend; nördlich, jenseits der Bahntrasse |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | <ol style="list-style-type: none"> 1. „Magere Flachland-Mähwiesen“ 2. „Hainsimsen-Buchenwald“ 3. „Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Vegetation der Littoretalia“ 4. „Trockene europäische Heiden“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. BT-6511-0889-2011 2. BT-6511-0884-2009 3. BT-6511-0881-2011 4. BT-6511-0888-2011 | <ol style="list-style-type: none"> 1. ca. 260 m nordwestlich der westl. Teilfläche 2. ca. 400m nordwestlich der westl. Teilfläche 3. ca. 390 m nordöstlich der westl. Teilfläche 4. ca. 390m nördlich der westl. Teilfläche |

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|----------|---|---|---|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | 1. „Östliche Pfälzer Moorniederung“ 2. „Naßwiese am Bahndamm“ 3. „Schachenwald“ | 1. NSG-7335-202 2. NSG-7335-089 3. NSG-7335-096 | 1. Unmittelbar westlich an westliche Teilfläche anschließend; nördlich, jenseits der Bahntrasse 2. ca. 1,3 km westlich der westlichen Teilfläche 3. ca. 1000 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ | 07-LSG 3.042 | ca. 390 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |
| Naturpark | 2.000 m | „Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone“ | NTP-073-055 | ca. 1900 m östlich der östlichen Teilfläche |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | „2 Tiefbrunnen Fleischackerloch“ im Entwurf (Zone II und III) | 400302555 | ca. 120 m südöstlich der östlichen Teilfläche (Zone III), ca. 450 m bis Zone II |
| Naturdenkmal | 500 m | / | | |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | 500 m | / | | |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m | „Feuchtwiese S Eichschachen W Landstuhl“ | BT-6511-0885-2009 | ca. 250 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet nimmt insgesamt eine Fläche von ca. 6,1 ha ein und liegt in einem schmalen Korridor zwischen Bahntrasse und Landesstraße (max. Breite 100 m). Damit weist das Plangebiet durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur bereits eine starke Zerschneidung auf.

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenübersichtskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB 2013) befindet sich das Plangebiet gemäß den Kartenwerken BFD50 und BFD200 innerhalb einer Bodengroßlandschaft „mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss“ mit Böden aus solifluidalen Sedimenten (Podsol-Braunerden und podsolige Braunerden aus Sandstein). Als Bodenart wird in der BFD5L anlehmgiger Sand angegeben.

Die Ackerzahl ist laut BFD5L eher gering und liegt auf diesen Flächen bei > 20 bis <= 40. Das natürliche Ertragspotenzial liegt im mittleren Bereich. Die Böden der Umgebung um Landstuhl weisen größtenteils ähnliche bzw. etwas bessere Werte auf.

Die Funktion des Bodens wird für die Böden im Plangebiet insgesamt als gering eingestuft. Bei der Bodenfunktionsbewertung werden folgende Funktionen des Bodens berücksichtigt:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

Da es sich bei den Flächen im Plangebiet um Flächen ohne nennenswerte Hangneigung handelt, ist die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Bodenerosion durch Wasser (Erosionsgefährdung) nicht vorhanden bzw. sehr gering (LGB 2013).

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt teilweise im Einzugsgebiet des *Rubachs*, teilweise im Einzugsgebiet des *Weisegrabens* (beides Gewässer 3. Ordnung), die über ein ausgedehntes Grabensystem schließlich weiter östlich in den *Glan* münden. Im Plangebiet selbst gibt es keine weiteren Oberflächengewässer. Der minimale Abstand zwischen Plangebiet und Fließgewässer liegt bei etwa 250 m zum *Rubach*. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten (MUEEF 2020a). Südöstlich grenzt hinter der Landstraße die Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „Landstuhl, 2 Tiefbrunnen Fleischackerloch“ (im Entwurf) an.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „*Glan 1, Quelle*“. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig (LGB 2013). Hochwasserschutzanlagen und gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht innerhalb des Plangebiets oder im näheren Umfeld (MUEEF 2020a).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Kaiserslauterer Senke, einer in Ost-West-Richtung ca. 50 km langen und in Nord-Süd-Richtung 3 bis 7 km breiten Senke. Dieser Bereich ist im lokalen Vergleich etwas wärmebegünstigter, wobei im östlichen Teil durch die Ausbildung von Kaltluftseen und die geringe Wärmespeicherkapazität der Torfböden vermehrt Frostgefahr besteht. Im Jahresdurchschnitt liegt die Temperatur bei 8 bis 9 °C. Im Osten der Senke liegt die Jahresniederschlagsmenge durchschnittlich unter 700 mm (MUF 1997).

Aufgrund des Reliefs und der angrenzenden Nutzungen ist im Plangebiet von einer mäßigen Durchlüftungssituation auszugehen sowie von einer vermehrten Bildung von Kaltluftseen.

Das Plangebiet nimmt aufgrund seiner geringen Größe keine bedeutende lufthygienische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich ein.

2.1.1 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen bzw. Ackerbrachen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Grundsätzlich ist das Plangebiet durch die Verkehrsinfrastruktur zum einen stark vom Umland abgeschnitten und des Weiteren erheblich vorbelastet durch Lärm und optische Reize, was die Habitateignung der Flächen reduziert. Das Vorkommen von bodenbrütende Offenlandarten (insbes. Feldlerche) kann deshalb mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch Vögel, Fledermäuse und weitere geschützte Säugetierarten als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen, durch die oben beschriebenen Vorbelastungen aber bereits erheblich beeinträchtigt.

Ein Vorkommen von besonders geschützten Insektenarten aufgrund der Ackernutzung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Reptilien wurde außerhalb des Plangebiets entlang der Gleise und an Saumstrukturen sowie auf einer östlich angrenzenden Brachfläche zwischen Offenland und Gehölzen nachgewiesen. Die Vorkommen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden durch die Planung nicht berührt.

Für Amphibien geeignete Laichgebiete, d.h. temporäre oder perennierende Gewässer weist das Plangebiet nicht auf. Eine sekundäre Nutzung des Plangebiets bei Wanderbewegungen von Amphibien zwischen Sommer- und Winterlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden.

Spezieller Artenschutz

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden unter Punkt 4 behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen Ergebnisse aus den durchgeführten Arterfassungen (Reptilien) und Habitatpotenzialeinschätzungen (Schmetterlinge).

Umwelthaftung nach §19 BNatSchG

Im TK25-Messtischblatt Landstuhl sind Vorkommen von zwei Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nach der Liste des LUWG (2015) bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (LFU 2014, POLLICHIA E.V. 2020).

Der Hirschkäfer besiedelt als Waldart hauptsächlich alte, lichte Eichenwälder. Da er auf alten Baumbestand bzw. Totholz angewiesen ist, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Spanische Flagge bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen – „In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergsbrachen und in Steinbrüchen“ (LfU 2014). Ein Vorkommen dieser Art kann daher im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

2.1.2 Pflanzen

Für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es erforderlich, die Vegetation zu kennen, die im Planungsgebiet unter den heutigen Standortverhältnissen natürlicherweise, d.h. ohne anthropogenen Einfluss vorkäme. Man bezeichnet diese als „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV). Innerhalb des Plangebiets würde sich natürlicherweise ein artenarmer Hainsimsen-Buchenwald der mittleren Lagen und geringem Basengehalt in der frischen Variante ausbilden. In Bereichen mit etwas höherem Basengehalt würde sich aufgrund der besseren Nährstoffversorgung ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald entwickeln (LUWG 2011). Während in den typischen Hainsimsen-Buchenwäldern die Krautschicht nur sehr rudimentär ausgebildet ist, treten in der Flattergras-Ausbildung charakteristische Arten wie Flattergras, Hain-Rispengras, Wurmfarne und Waldveilchen auf (LUWG 2014).

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Teilweise liegen diese brach (insbesondere die östliche Teilfläche) und enthalten einige Ackerwildkräuter. Im Osten grenzen struktureichere un- bzw. wenig genutzte Flächen an, die aber nicht überplant und somit nicht beeinträchtigt werden.

Spezieller Artenschutz

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden unter Punkt 4 behandelt.

Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG

Vor dem Hintergrund möglicher Umweltschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine Betrachtung der Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dies betrifft ausschließlich Moosarten. Im TK-Messtischblatt (6511 - Landstuhl) sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Moosarten des FFH-Anhangs II nach der Liste des LUWG RLP (2015) bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind (ZENTRALSTELLE DEUTSCHLAND 2020).

2.1.3 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der von der Verkehrsinfrastruktur ausgehenden Belastungssituation (Lärm, optische Reize, Zerschneidung) als gering einzuschätzen. Diese wird durch die intensive Nutzung als Ackerland weiter gemindert. Insgesamt ist innerhalb des Geltungsbereiches nur von einem geringen Spektrum von ubiquitären Arten auszugehen. Entlang der Bahnlinie wurden aufgrund von geeigneten Lebensräumen Erfassungen von Reptilien durchgeführt und Individuen von Mauer- und Zauneidechsen erfasst, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

2.1.4 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt im Landstuhler Bruch, einem Teil der Kaiserslauterer Senke. Charakteristisch für den Landstuhler Bruch sind „ausgedehnte Grünlandgebiete mit großflächigen Feuchtwiesen, Röhrichtern, Seggenrieden und Moorrelikten“, die durch eine „systematische

Entwässerung und planmäßige Abtorfung“ der Moorniederung entstanden sind. Die Wiesen bilden mit größeren Waldflächen und den sogenannten „Schachen“, trockeneren mit Kiefer bestockten Sandsteinrücken, ein landschaftlich vielseitiges Mosaik. (MUJEF 2020b)

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der starken Überprägung durch die bestehenden Verkehrsinfrastruktur (Landstraße, Bahngleise, Autobahn) landschaftlich stark vorbelastet. Die Fernsicht ist aufgrund des Reliefs und der nördlich und südlich angrenzenden Waldbereiche sehr begrenzt.

Durch die bestehende Lärm- und Abgasbelastung sowie die optisch geringe Wertigkeit des Landschaftsbilds ist die Erholungsfunktion im Nahbereich des Plangebiets sehr reduziert.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Plangebiet herrschen aufgrund der Nähe zur Autobahn hohe Lärm- und Abgasimmissionen. Die Belastungssituation für die menschliche Gesundheit ist im Plangebiet daher bereits sehr hoch.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft. Bei einer vollständigen Nutzungsaufgabe würde sich auf den Flächen langfristig voraussichtlich die beim Schutzgut Pflanzen dargestellte potenzielle natürliche Vegetation entwickeln.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) hat die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 3: Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 14)

| Wirkfaktor | bau-, (rückbau-) bedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt/ wartungsbedingt |
|-------------------------------------|--------------------------|---------------|----------------------------------|
| Flächenumwandlung, -inanspruchnahme | X | X | |
| Bodenversiegelung | | X | |
| Bodenverdichtung | X | | |
| Bodenabtrag, -erosion | X | X | |
| Schadstoffemissionen | X | | X |
| Lärmemissionen | X | | X |
| Lichtemissionen | | X | X |
| Erschütterungen | X | | |
| Zerschneidung | | X | |
| Verschattung, Austrocknung | | X | |
| Aufheizung der Module | | X | |
| Elektromagnetische Spannungen | | | X |
| visuelle Wirkung der Anlage | | X | |

Durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Moduloberflächen kann es bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ggf. zu Blendwirkungen auf Verkehrsstraßen und in benachbarten Ortslagen kommen.

Je nach Bodenbeschaffenheit werden die Module mit Punkt- oder Streifenfundamente im Boden verankert. So wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert und damit fast ausschließlich durch kleinflächige (Teil-)Versiegelungen für den Bau von Trafostationen, Betriebsgebäuden und Zuwegungen bestimmt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich.

3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kommt zu Erschütterungen. Anlagebedingt kommt es bei direkter Sonneneinstrahlung voraussichtlich zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. In der Regel fallen

bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1 Fläche

Bei der geplanten PV-Freiflächenanlage werden insgesamt etwa 6,2 ha (verteilt auf zwei Teilbereiche) für die Produktion von Solarenergie genutzt und mit Photovoltaik-Modulen überstellt. Eine zusätzliche Flächenzerschneidung oder Beanspruchung für die Landwirtschaft wichtiger Zufahrtswege findet nicht statt.

Durch die Lage der geplanten Anlage zwischen Bahntrasse, Landstraße und Autobahn findet eine Konzentration technischer Bauwerke in einem bereits infrastrukturell stark überprägten, wenig naturnahen Bereich statt.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche sind damit nicht erheblich.

3.3.2 Boden

Durch die üblicherweise bei PV-Freiflächenanlagen verwendete Bodenverankerung ist der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche sehr gering. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung bei einer Größenordnung von unter 2 %. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt gering. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern.

Der Anteil der durch Photovoltaik-Module überschirmten Flächen an den bebaubaren Flächen liegt im ebenen Gelände bei maximal 50 %. Diese Flächen sind durch den i.d.R. großen Abstand der Modulunterkante vom Boden (ca. 65-80 cm) nicht als versiegelt einzustufen.

Damit ist die Beanspruchung des Bodens durch baubedingte Verdichtung und Umlagerung sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung gering. Trotzdem ist sie als Eingriff zu werten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen vollständig bzw. bei Teilversiegelung teilweise verliert.

Durch die geplante Begrünung der Fläche unterhalb der Module entsteht eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke. Zudem findet während der Betriebsphase keine mechanische Bodenbearbeitung mehr statt. Das Erosionspotenzial im Plangebiet wird auf den Ackerflächen dadurch erheblich reduziert.

Aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelung ist die Beeinträchtigung des Bodens nicht erheblich.

Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz:

- Zur Vermeidung von Bodenversiegelungen während der Bauphase sind die einschlägigen Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten.
- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Zum Schutz des Bodens ist bei der Grünlandbewirtschaftung auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verzichten.

3.3.3 Wasser

Oberflächengewässer

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Grundwasser

Das anfallende Regenwasser wird vor Ort, dezentral und vollständig versickert. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung findet damit nicht statt.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Wartung oder Reinigung der Moduloberflächen Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere stoffliche Emissionen sind durch die Anlage und den Betrieb von PV-Anlagen nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Maßnahmen zum vorsorgenden Wasserschutz:

- Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen und des angrenzenden Trinkwasserschutzgebiets (im Entwurf) ist im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Wartungsarbeiten besondere Sorgfalt anzuwenden.
- Bei Reinigungsarbeiten ist vollständig auf den Einsatz wassergefährdender Substanzen zu verzichten.

3.3.4 Luft/Klima

Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch kann es im Hochsommer zu veränderten Luftströmungen im Nahbereich der Anlage kommen. Auswirkungen auf das großräumige Klima sind dadurch jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Erzeugung von Energie mithilfe von Photovoltaik wird vielmehr CO₂ eingespart, was sich positiv auf das globale Klima auswirkt.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens mit Modulflächen kommt es zu einer Veränderung der bodennahen Lufttemperaturen. Dadurch reduziert sich die nächtliche Kaltluftproduktion im Plangebiet. Der Abfluss der Kaltluft kann zudem durch die Modulkonstruktionen leicht behindert werden. Da das Plangebiet keine lufthygienische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich einnimmt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Staubentwicklung kommen. Diese Beeinträchtigung ist vergleichbar mit der Bewirtschaftung von Ackerland, zudem temporär auf die Bauphase begrenzt und damit nicht erheblich.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima.

3.3.5 Tiere

Durch die geplante Bestückung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung von Lebensräumen für Tiere statt. Da im Bereich der geplanten PV-Anlage nicht mit störungsempfindlichen Tierarten zu rechnen ist, ist nicht von einem Lebensraumverlust durch Meideverhalten auszugehen. Grundsätzlich ist durch die Entwicklung von Grünland unterhalb der Module auf den derzeitigen Ackerflächen mit einer Verbesserung der Habitatfunktion für Tiere zu rechnen. Durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben können PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen entwickelt werden. Dies gilt beispielsweise für Insekten, Fledermäuse und viele Vogelarten.

Wie in Kapitel 2.1.1 bereits beschrieben, kann eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen aufgrund fehlender Habitateignung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Umzäunung der geplanten Anlagen ist unter Umständen mit einer weiteren Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensraumverbänden zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme:

- Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand einzuhalten, um Klein- und Mittelsäuern die Durchquerung der Fläche zu ermöglichen.

Entsprechend der Festsetzung zur Einzäunung mit Abstand der Zaununterkante zum Boden bleibt die Fläche für Kleintiere (u.a. auch der Wildkatze) weiterhin zugänglich. Die Fläche kann somit zukünftig als störungsarme Fläche weiterhin genutzt und durch Kleintiere durchwandert werden. Für größere Tiere (insb. Wild) ist davon auszugehen, dass die Flächen aufgrund der bestehenden, starken randlichen Zerschneidungseffekte durch die vorhandene Infrastruktur (Bahngleise und Landesstraße) derzeit keinen wichtigen Wanderkorridor darstellen. Anlagenbedingte Barrierewirkungen für die Tierwelt sind demnach durch die Planung auszuschließen.

Spezieller Artenschutz

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt unter Punkt 4. Dafür dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen 2020.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Die Spanische Flagge bevorzugt mosaikreiche Landschaften mit einem kleinräumigen Habitatgefüge. Im Umfeld der geplanten Bebauung gibt es zahlreiche weitere Flächen, die sich als Habitate für die Art eignen. Zudem kann die Art das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin nutzen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

3.3.6 Pflanzen

Unterhalb der Modulflächen im Plangebiet ist bei Umsetzung des Vorhabens die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland geplant. Im Bereich der Ackerflächen bzw. -brachen ist daher grundsätzlich mit einer Verbesserung des Habitatpotenzials für Pflanzen zu rechnen. Bei einer entsprechenden Bewirtschaftung des Grünlands können sich hier u.U. auch seltenere Arten ansiedeln, die eine Verbesserung auch gegenüber der auf den Brachflächen vorhandenen Ackerwildkräutern darstellen.

Wertgebende und für Schmetterlinge wichtige Pflanzenarten (wie z.B. Weidenröschen, Nachtkerze, Blutweiderich oder Wiesenknopf) wurden auf der Fläche bei der Begehung im Jahr 2020 nicht erfasst

Vermeidungsmaßnahme:

- Bei der Grünlandbewirtschaftung ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verzichten.

Spezieller Artenschutz

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt unter Punkt 4.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 0 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.7 Biologische Vielfalt

Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ist in den intensiv landwirtschaftlichen Bereichen gering. Die Überbauung mit PV-Modulen geht einher mit einer Entwicklung der Ackerflächen bzw. -brachen zu Dauergrünland. Zudem sind Heckenpflanzungen geplant.

Zusätzlich kommt es durch unterschiedliche Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse unterhalb der Module zur Ausbildung eines kleinstrukturierten Lebensraummosaiks. Es ist davon auszugehen, dass sich das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen hier deutlich erhöht und die Artenvielfalt steigt. Entsprechend führt das Vorhaben zu einer Verbesserung des Schutzguts Biologische Vielfalt.

3.3.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Durch die geplante Anlage werden Flächen entlang von bereits stark landschaftsbildwirksamen Verkehrsinfrastrukturen technogen überprägt. Eine Sichtbarkeit der geplanten Anlage aus der Ferne ist aufgrund des Reliefs und der angrenzenden Waldbereiche sehr gering bis nicht vorhanden. Aufgrund der hohen Vorbelastung und der geringen Einsehbarkeit der Fläche liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingrünung der Fläche ist eine Eingrünung des Zaunes durch eine Strauchhecke an der westlichen Grenze der westlichen Fläche sowie an der westlichen und östlichen Grenze der östlichen Fläche vorgesehen (siehe Festsetzungen, Kapitel 5.1.1). Die östliche Grenze der westlichen Fläche bedarf keiner Eingrünung, da hier bereits unmittelbar Gehölzflächen anschließen.

Erholung

Für die Erholung und den Tourismus hat das Plangebiet keine große Bedeutung. Es ist vielmehr aufgrund der direkten Nähe zu großen Verkehrslinien bereits erheblich vorbelastet. Eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung ist damit nicht gegeben.

3.4 Mensch und seine Gesundheit

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase relativ emissionsarm. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärm- und Staubmissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Von der geplanten PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für die angrenzenden Verkehrslinien ausgehen. Wohngebäude sind in westlicher und östlicher Richtung in dieser Entfernung nicht vorhanden. Eine eventuelle Blendung von Autos und Zügen wird im Rahmen eines Blendgutachtens im weiteren Verlauf geprüft. Nach Erstellung und Vorlage des Blendgutachtens wird dieses mit den zuständigen Behörden abgestimmt und bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vor. Es ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen.

Mögliche Beeinträchtigungen von potenziellen Bodendenkmälern während der Bauarbeiten sind durch die Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Meldepflicht an die zuständige Behörde zu verhindern (siehe bauplanungsrechtliche Hinweise in den Festsetzungen sowie Kapitel 5.1.2).

3.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der

Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung für Tiere durch den notwendigen Zaun um die beplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung, und Überbauung,
- Visuelle Wirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild,
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.
- Visuelle Effekte auf das Landschaftsbild und damit auf den Menschen und den Tourismus

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten

Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“

Etwa 1,9 km östlich des Plangebiets liegt eine Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“. Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es laut Schutzgebietsverordnung¹, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen. Da nicht in das Schutzgebiet eingegriffen wird, widerspricht die Planung nicht den Schutzbestimmungen der Verordnung.

FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“

Nördlich der Bahntrasse beginnt das FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“, welches sich durch einen vielfältigen Biotopkomplex feuchter bis nasser Standorte (Zwischenmoore und Moorheiden, Bruch- und Sumpfwaldgesellschaften sowie Moorwälder) auszeichnet. Als Arten des FFH-Anhangs II kommen im Gebiet Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) vor.

Kamm-Molch, Bitterling und Grüne Keiljungfer sind an Gewässerlebensräume gebunden. Ein Vorkommen im Plangebiet und eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die von der Art benötigte Wirts- und Futterpflanze nicht vorkommt.

¹ Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet kann aufgrund fehlender Wirkungszusammenhänge ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von LRT im Plangebiet wurde nicht erfasst und kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“

Das Naturschutzgebiet (NSG) grenzt nördlich an das Plangebiet an und nimmt einen Großteil des FFH-Gebiets „Westricher Moorniederung“ ein. Laut Rechtsverordnung² ist der Schutzzweck „die Erhaltung und Entwicklung der östlichen Pfälzer Moorniederung mit Mooren, extensivem Grünland, naturnahen Wäldern und Gewässern als großen zusammenhängenden Feuchtlebensraum für dort typische, seltene und gefährdete wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tierarten im Zusammenhang mit und in Ergänzung zu ihrem Westteil. Der Schutz erfolgt außerdem wegen ihrer besonderen Eigenart, Seltenheit und zum Teil hervorragenden Schönheit“.

Aufgrund fehlender Wirkungszusammenhänge ist eine Beeinträchtigung des NSG bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG) gemäß Gebietsverordnung³ ist „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der oberen Glanauen und des großen Bruchgebietes mit seinen strukturreichen Feuchtbiotopen, Grünlandflächen und Wäldern, die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich [und] die Erhaltung und Entwicklung notwendiger Biotopvernetzungsstrukturen“.

Da die Fernwirkung der geplanten Anlage aufgrund des Reliefs gering und die Vorbelastung durch Straße und Schiene im Umfeld des Plangebiets hoch ist, ist eine großflächige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten, sodass die Schutzziele des LSG nicht durch das Vorhaben berührt werden.

„Naturpark Pfälzerwald“

s. Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“

Gesetzlich geschütztes Biotop „Feuchtwiese S Eichschachen W Landstuhl“

Im Biotop „Feuchtwiese S Eichschachen W Landstuhl“ ist eine Nass- und Feuchtwiese (yEC1) gesetzlich geschützt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und fehlender Wirkungszusammenhänge ist eine Beeinträchtigung des geschützten Biotops bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

² Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ Stadt und Landkreis Kaiserslautern vom 16. Dezember 1999

³ Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“, Landkreise Kaiserslautern und Kusel

3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 4: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

| Schutzgut | Projektwirkung | Beeinträchtigung | Geplante Maßnahmen |
|-----------------------------|---|---|--|
| Fläche | Temporäre Inanspruchnahme von etwa 6,1 ha Freifläche | Temporärer Flächenverlust | - |
| Boden | Überdeckung und geringfügige Versiegelung von Boden, temporäre Inanspruchnahme durch Baustraßen, Entwicklung von Grünland | Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung, Reduzierung der Erosion | Bodenschutzmaßnahmen, Reduzierung der Versiegelung, Verzicht auf Stoffeinträge |
| Wasser | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge bei Wartung und Reinigung | Sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Wartung, Verzicht Reinigungsmittel |
| Luft/Klima | Bodenüberdeckung, Gewinnung von regenerativer Energie | geringfügige Veränderung des Mikroklimas | - |
| Tiere | Bildung vertikaler Strukturen, Entwicklung von Grünland, Umzäunung | Verbesserung der Habitatfunktion durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität, | Erhalt der Durchgängigkeit durch Abstandsvorgaben bei der Umzäunung |
| Pflanzen | Entwicklung von Grünland | Verbesserung der Habitatfunktion, Möglichkeiten zur Entwicklung artenreicher Biotopstandorte | Naturschutzrechtlicher Ausgleich, Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel |
| biologische Vielfalt | Entwicklung von Grünland, Reduktion der Bewirtschaftungsintensität | Erhöhung der Artenvielfalt | naturschutzrechtlicher Ausgleich/ Kompensation |
| Landschaftsbild | Technische Überprägung der Landschaft im Umfeld eines Verkehrsknotenpunktes | Errichtung von techn. Anlagen | Eingrünung des Zaunes zur östlich liegenden Grenze (Fläche West) sowie westlich und östlich zur angrenzenden offenen Landschaft (Fläche Ost) |
| Mensch und seine Gesundheit | Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung), Reflexionen des Sonnenlichts | Temporäre Belastung während der Bauphase im nahen Umfeld, evtl. Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkung | Bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz vor Blendwirkungen, wird noch im Rahmen eines Blendgutachtens geklärt |

| Schutzgut | Projektwirkung | Beeinträchtigung | Geplante Maßnahmen |
|--------------------------------|----------------|------------------|--------------------|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | - | - | - |

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“.

Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus, dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“ (BVERWG 2018). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt

werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Bei Betrachtung des **Störungsverbotes** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NuR 2009) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt im Regelfall nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge eines genehmigten Eingriffs (§ 19 BNatSchG) oder einer zulässigen Maßnahme im Sinne des BauGB ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen.

Wichtig bei zulässigen Eingriffen ist es, die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 15 BNatSchG).

CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality), die in der FFH-Richtlinie teilweise gefordert werden, sollen den durchgehenden Schutz von artspezifischen Lebensräumen (Habitaten) sicherstellen. Hierbei sind bereits vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen gehen über § 15 BNatSchG hinaus, in dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zwingend vor dem Eingriff stattfinden muss.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die grundsätzlich in Rheinland-Pfalz planungsrelevant sind bzw. vorkommen (gem. LUWG 2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund fehlender Wirkzusammenhänge hinreichend sicher auszuschließen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6511 Landstuhl hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

4.1 Artengruppen ohne Habitatpotenzial

Für die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Weichtiere), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) besteht im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung kein Habitatpotenzial, da Still- und Fließgewässer

nicht bzw. nur in größerer Entfernung vorhanden sind und kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und ihren Habitaten besteht.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

4.2 Avifauna

Der Geltungsbereich beider Teilflächen wird vollständig von Ackerfläche eingenommen. Aufgrund der hohen Störungsintensität durch die angrenzenden Infrastrukturlinien Straße und Bahngleise und die enge Tallage ist die Eignung als Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter des Offenlands äußerst gering. Ein Vorkommen solcher Vogelarten kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch die wenigen randlich stehenden Gehölze sind aufgrund der Belastung durch Lärm und optische Reize wenig attraktiv für Brutvögel. Hier ist ausschließlich mit ubiquitären, störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Da in die bestehenden Gehölze nicht eingegriffen wird, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gehölze mit Höhlen, die höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätten dienen können.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

Bei einer Entfernung von Gehölzen während der Baufeldfreimachung können Vögel oder ihre Entwicklungsformen getötet werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Zur Vermeidung der Tötung dürfen Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit und damit gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September entfernt werden.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG

Da im Plangebiet oder angrenzend brütende Vögel an reguläre Störungen durch den Zugverkehr, den Straßenverkehr und die Landwirtschaft gewöhnt sind (Erschütterung, optische Reize, Lärm) und es sich bei den vorhabenbedingten Störungen nur um eine temporäre Störung während der Bauphase handelt, ist weder von einer besonderen Empfindlichkeit der Vögel, noch von einer negativen Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann aufgrund fehlender Habitats mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien

Die Ackerflächen selbst bieten Reptilien in beiden Teilgebieten nur an den äußersten Randlinien am Übergang zu den Ackerrandstreifen geeignete Habitats (Sonnenplätze). Am nördlichen Rand der beiden Teilflächen grenzen Bahngleise an, die grundsätzlich eine große Bedeutung als Vernetzungskorridore für Reptilien einnehmen.

Von den in Rheinland-Pfalz vorkommenden Reptilienarten des FFH-Anhangs IV sind im TK-Messtischblatt Landstuhl (6511) Vorkommen folgender drei Arten bekannt (s. Tabelle 5): Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*).

Tabelle 5: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁴ |
|----------------------------|------------------------------|-------------|--|
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Anh. IV | x |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | Anh. II, IV | - |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | Anh. IV | x |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | Anh. IV | x |
| <i>Natrix tessellata</i> | Würfelnatter | Anh. IV | - |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | Anh. IV | x |

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist auf strukturreiche Lebensräume angewiesen, die eine hohe Dichte an Grenzlinien und Mikrohabitaten (häufiger Wechsel aus Sonnen- und Versteckplätzen) verfügen. Solche Habitate findet sie in Weinbergen, auf Brachflächen in der strukturreichen Kulturlandschaft, an Bahndämmen oder in Streuobstwiesen. Ein Vorkommen kann im Bereich des Plangebiets daher nicht ausgeschlossen werden.

Für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die offenere, trocken-warme, felsig-steinige Standorte wie Böschungen, Steinbrüche, Felsen, Bahndämme und fugenreiche Mauern besiedelt, kommen als Lebensraum im Untersuchungsgebiet hauptsächlich die Bahngleise in Frage.

Zu den Lebensräumen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gehören extensives Grünland, Böschungen, Brachen, Bahndämme, Gehölzränder und Rebflächen. Sie ist dementsprechend sowohl im Bereich der Gleise als auch in den Brachflächen innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

Ein tatsächliches Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung wurde zwischen April und Juni sowie im August/September 2020 durch Sichtbeobachtung überprüft. Dabei wurden Nachweise von Zaun- und Mauereidechsen erbracht.

In Abbildung 7 und Abbildung 8 sind die Fundpunkte sowie die geeigneten Habitate der relevanten Arten dargestellt. Insgesamt wurden außerhalb des Geltungsbereiches fünf adulte Zauneidechsen in der östlich angrenzenden Brachfläche (s. Abbildung 3 und Abbildung 4) sowie eine adulte und eine subadulte Mauereidechse am nördlichen Gebietsrand im Gleisbereich erfasst. Ein weiterer Fund innerhalb der Brachfläche konnte aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Habitate nicht auf Artniveau bestimmt werden.

⁴ Quellen: BfN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)



Abbildung 3: Blick auf Acker und Brachfläche in östlich angrenzender Brachfläche



Abbildung 4: männliche Zauneidechse in in östlich angrenzender Brachfläche

Im Teilbereich West wurden drei Mauereidechsen im Übergangsbereich zwischen Gleisen und Acker erfasst (s. Abbildung 6). Bei zwei weiteren Eidechsenfunden am Rand einer Brach- bzw. Gehölzfläche nordwestlich des Plangebiets (s. Abbildung 5) handelte es sich vermutlich um Zauneidechsen. Eine Bestimmung auf Artniveau war auch hier aufgrund der schlechten Einsehbarkeit der Habitate nicht möglich.



Abbildung 5: Brach- und Gehölzfläche nordwestlich der Teilfläche West



Abbildung 6: Weibliche Mauereidechse am Nordrand von Teilfläche West

Zu berücksichtigen ist, dass der Bestand in den potenziellen Habitaten innerhalb des Plangebiets (Brachfläche) intensiver untersucht wurde, um die konkreten Eidechsenhabitate sowie den Umfang möglicher Schutzmaßnahmen genau definieren zu können. Die Untersuchungen im Bereich der Gleise konnten aufgrund der Gefährdungslage zum einen nur eingeschränkt durchgeführt werden. Zum anderen wurde hier ausschließlich der Nachweis bzw. Ausschluss von Individuen angestrebt, um ein generelles Vorkommen zu überprüfen. Da entlang der Gleisbereiche in beiden Gebietsteilen Mauereidechsen erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine zusammenhängende lokale Population handelt, die den Bahndamm als Lebensraum und Vernetzungsstruktur nutzt.

Die Funde von adulten Zauneidechsen in der Brachfläche im Osten spiegeln nicht den realen Bestand wider. Aufgrund der hohen Strukturdichte und der schlechten Einsehbarkeit der Habitate ist mit einem weitaus größeren Bestand zu rechnen. In Abbildung 7 sind die Habitate

dargestellt, in denen Zauneidechsen geeigneten Lebensraum finden. Hier ist flächendeckend mit Vorkommen zu rechnen.

Zwar wurde die Schlingnatter nicht explizit untersucht. Aufgrund der Habitatausstattung muss jedoch in den Brachflächen im östlichen Gebietsteil sowie entlang des Bahndamms mit einem Vorkommen gerechnet werden.

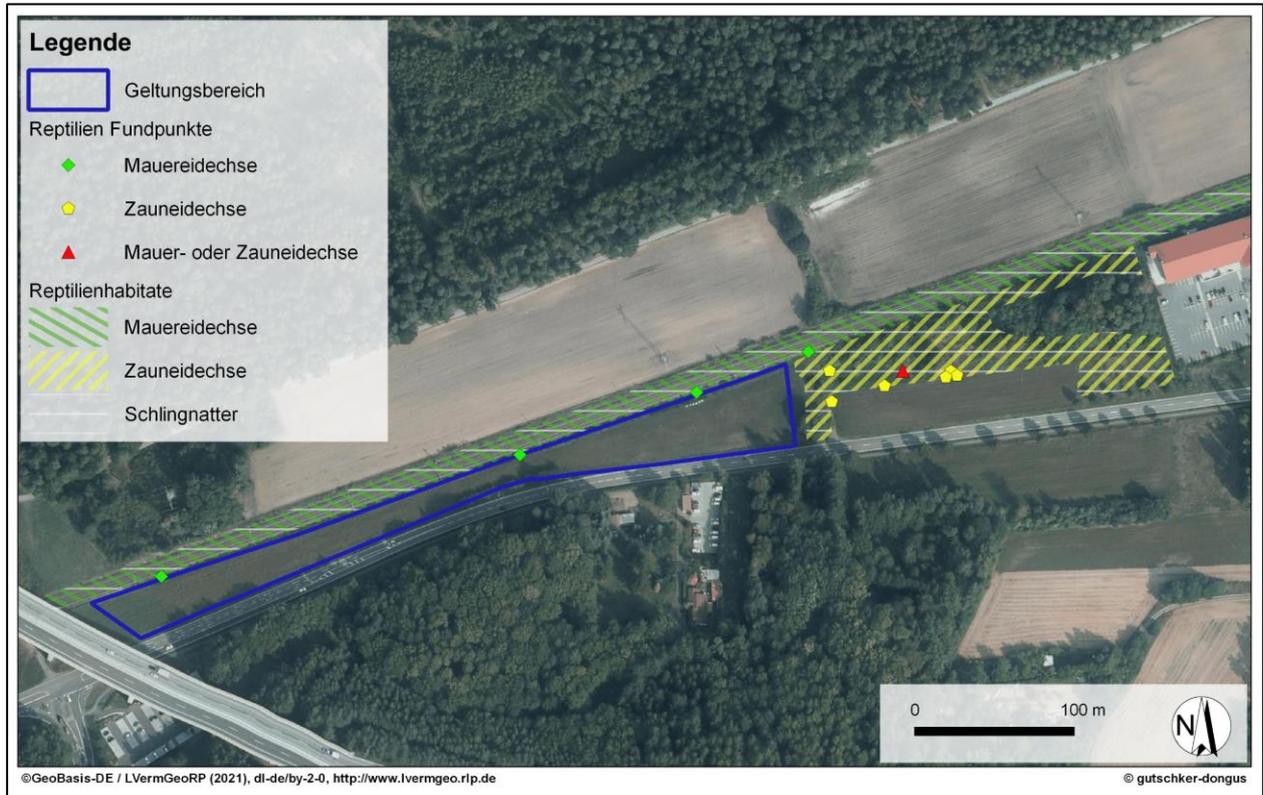


Abbildung 7: Eidechsenfundpunkte und Reptilienhabitate im Bereich der Teilfläche Ost

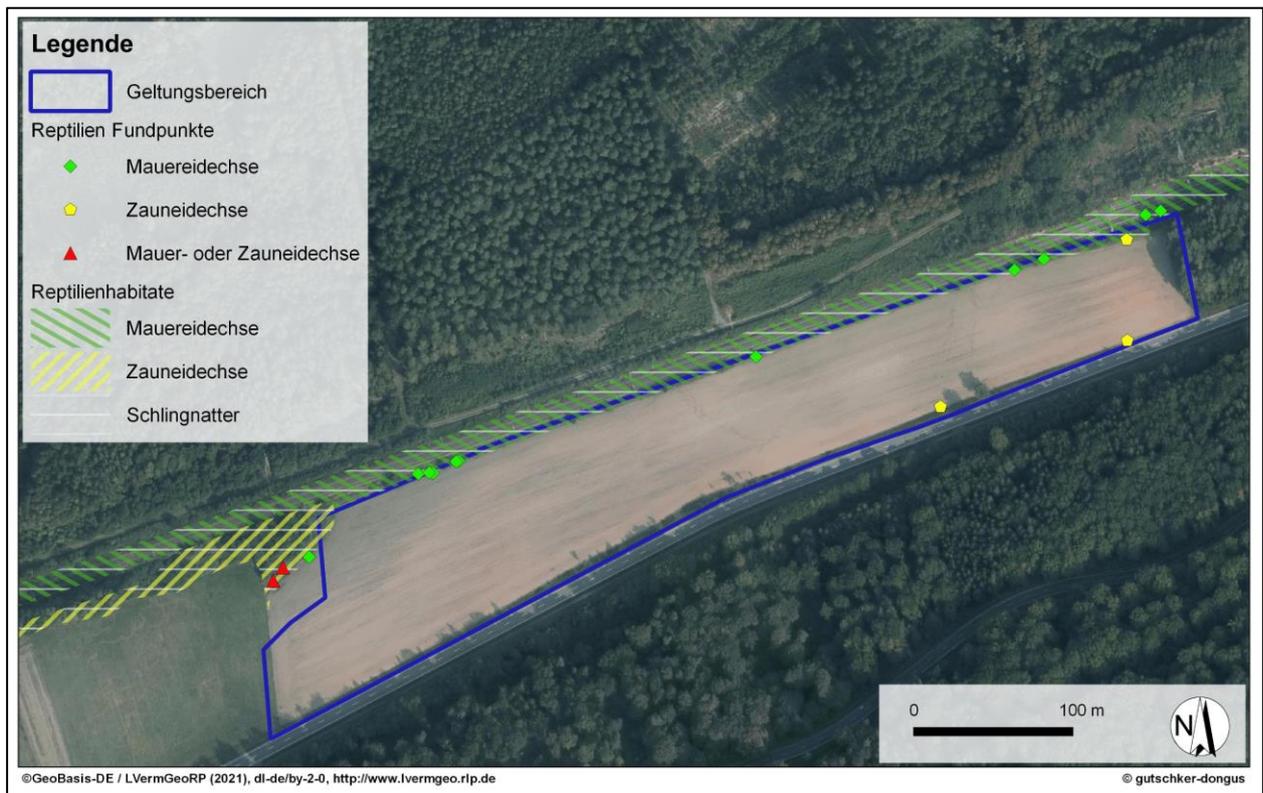


Abbildung 8: Eidechsenfundpunkte und Reptilienhabitate im Bereich der Teilfläche West

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

Das Plangebiet wird randlich von Zaun- und Mauereidechsen (und der Schlingnatter) als Lebensraum genutzt. Bei der Baufeldfreimachung können daher Arten des FFH-Anhangs IV getötet werden. Die Lebensräume werden im Rahmen der Baumaßnahmen aber nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand kann eintreten.

Zur Vermeidung sind die in Abbildung 8 dargestellten Reptilienhabitate mit einem Reptilienschutzzaun von der Eingriffsfläche zu trennen, um ein Einwandern von Individuen ins Baufenster zu vermeiden, sofern sich die Baumaßnahme mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet (März bis Oktober).

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG

Da die Reptilien an reguläre Störungen durch den Zugverkehr und die Landwirtschaft gewöhnt sind (Erschütterung, optische Reize) und es sich bei den vorhabenbedingten Störungen nur um eine temporäre Störung während der Bauphase handelt, ist weder von einer besonderen Empfindlichkeit der Reptilien, noch von einer negativen Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen.

Der Verbotstatbestand BNatSchG tritt nicht ein.

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Da die Lebensräume durch die Baumaßnahmen nicht berührt oder beeinträchtigt werden, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

4.4 Amphibien

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet von 5 Amphibienarten des FFH-Anhangs IV (Tabelle 6): Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*).

Das Plangebiet weist keine Gewässerlebensräume auf. Zudem ist es durch die umgebenden Infrastrukturlinien und die Bebauung weitestgehend vom Umland abgeschnitten und im nahen und weiteren Umfeld befinden sich deutlich besser geeignete Amphibienlebensräume. Somit ist hier weder mit dauerhaften Vorkommen noch mit regulären Wanderbewegungen von Amphibien zu rechnen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von nach FFH-Anhang IV geschützten Amphibienarten ist daher hinreichend sicher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁵ |
|----------------------------|----------------------|-------------|--|
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | Anh. IV | x |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | Anh. II, IV | x |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Anh. IV | x |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | Anh. IV | - |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | Anh. IV | x |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | Anh. IV | - |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kamm-Molch | Anh. II, IV | x |

4.5 Säugetiere – Fledermäuse

Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Höhlen und Spalten geprüft, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten: Es befinden sich keine derartigen Gehölze bzw. Strukturelemente im Eingriffsbereich. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage zwischen Bahngleisen, Straße und Supermarkt und der damit verbundenen Vorbelastung durch Lärm, Bewegungsunruhe und Licht zudem nur bedingt als Lebensraum für Fledermäuse geeignet. Daher ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet zu rechnen.

Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind, kann eine vorhabenbedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG

Da evtl. im Plangebiet lebende Fledermäuse an reguläre Störungen durch den Zugverkehr, den Straßenverkehr und die Landwirtschaft gewöhnt sind (Erschütterung, optische Reize, Lärm) und es sich bei den vorhabenbedingten Störungen nur um eine temporäre Störung während der Bauphase handelt, ist weder von einer besonderen Empfindlichkeit der Tiere, noch von einer negativen Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen auszugehen.

Der Verbotstatbestand BNatSchG tritt nicht ein.

⁵ Quellen: BFN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, die bei einer Baufeldfreimachung zerstört werden könnten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

4.6 Säugetiere – nicht flugfähig

Im TK-Messtischblatt 6511 Landstuhl sind Vorkommen von Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bekannt (s. Tabelle 7). Wildkatze und Luchs sind waldbewohnende Arten, die möglichst unzerschnittene Lebensräume bevorzugen und noch dazu als scheu gelten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist angesichts der hohen Störungslage, der starken Zerschneidung durch die Verkehrsinfrastruktur und die große Verfügbarkeit deutlich besser geeigneter Habitats im Umfeld des Plangebiets hinreichend sicher auszuschließen. Auch ein Durchqueren des Plangebiets von größeren Säugetieren bei einer Wanderung von einem der angrenzenden Waldgebiete ins andere ist aufgrund der fehlenden Deckung unwahrscheinlich, durch den Zaunabstand vom Boden für kleiner Säugetiere aber grundsätzlich möglich.

Die Haselmaus bewohnt ebenfalls vor allem Waldgebiete, ist jedoch auch in gut vernetzten Gehölzstrukturen im Offenland sowie innerhalb von Siedlungsbereichen anzutreffen. Ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes und somit artenschutzrechtliche Tatbestände können deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁶ |
|---------------------------------|--------------------|----------------|--|
| <i>Canis lupus</i> | Wolf | Anh. II, IV | - |
| <i>Castor fiber</i> | Europäischer Biber | Anh. II, IV, V | - |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | Anh. IV | - |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | Anh. IV | x |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter | Anh. II, IV | - |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | Anh. II, IV | x |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | Anh. IV | x |
| <i>Mustela lutreola</i> | Europäischer Nerz | Anh. II, IV | - |

4.7 Schmetterlinge

Die Ackerflächen und damit fast der vollständige des Plangebiets sind für Schmetterlinge unattraktive Habitats.

Im TK-Messtischblatt sind Vorkommen der FFH-Anhang IV – Schmetterlingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling verzeichnet. Beide Arten kommen im angrenzenden FFH-Gebiet *Westricher Moorniederung* vor.

Voraussetzung für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ist der Große Wiesenknopf, der diesen Arten zur Eiablage dient. Da keine Vorkommen dieser Pflanze im Plangebiet verzeichnet wurden, kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der beiden Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

⁶ Quellen: BfN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁷ |
|-------------------------------|---|-------------|--|
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | Anh. IV | - |
| <i>Eriogaster catax</i> | Heckenwollflafer | Anh. II, IV | - |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel | Anh. II, IV | - |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangwurzeleule | Anh. II, IV | - |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | Anh. IV | - |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | Anh. II, IV | - |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | Anh. II, IV | - |
| <i>Maculinea arion</i> | Quendel-Ameisenbläuling | Anh. IV | - |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Anh. II, IV | x |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Anh. II, IV | x |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter | Anh. IV | - |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | Anh. IV | - |

4.8 Käfer

Von den Käfern des FFH-Anhangs IV sind im TK-Messtischblatt Landstuhl keine Vorkommen verzeichnet (s. Tabelle 9). Da zudem die entsprechenden Habitatrequisiten dieser Arten im Plangebiet fehlen, können ein Vorkommen und eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Käferarten des FFH-Anhangs IV hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Tabelle 9: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁸ |
|-------------------------------|---------------------------------------|--------------|--|
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock, Großer Eichenbock | Anh. II, IV | - |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | Anh. II, IV | - |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Anh. II, IV | - |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | Anh. II*, IV | - |

4.9 Pflanzen

Das Plangebiet liegt bei den Arten des FFH-Anhangs IV ausschließlich im aktuellen Verbreitungsgebiet des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*). Im westlich angrenzenden Messtischblatt kommt zudem die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) vor, deren Verbreitungsgebiet nicht systematisch erforscht wurde (BFN 2020) und deshalb auch im TK-Messtischblatt Landstuhl vorkommen könnte.

Der Prächtige Dünnfarn benötigt Standorte mit hoher Luftfeuchtigkeit, die er in Wäldern oder Höhlen findet. Ein Vorkommen im Plangebiet kann damit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

⁷ Quellen: BFN (2020), POLLICHIA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

⁸ Quellen: BFN (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

Die Dicke Trespe stellt geringe Standortanforderungen und ist als Begleitart von Wintergetreide bekannt. Da sie bei der Erfassung der Biotoptypen nicht erfasst wurde, kann ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG tritt nicht ein.

Tabelle 10: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6511 Landstuhl ⁹ |
|------------------------------|--------------------------------|-------------|--|
| <i>Bromus grossus</i> | Dicke Trespe | Anh. II, IV | - |
| <i>Coleanthus subtilis</i> | Scheidenblütgras | Anh. II, IV | - |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | Anh. II, IV | - |
| <i>Gladiolus palustris</i> | Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiole | Anh. II, IV | - |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | Anh. II, IV | - |
| <i>Lindernia procumbens</i> | Liegendes Büchsenkraut | Anh. IV | - |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Marsilea quadrifolia</i> | Vierblättriger Kleefarn | Anh. II, IV | - |
| <i>Najas flexilis</i> | Biegsames Nixenkraut | Anh. II, IV | - |
| <i>Spiranthes aestivalis</i> | Sommer-Wendelorchis | Anh. IV | - |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnfarn | Anh. II, IV | x |

⁹ Quellen: BFN (2020), LFU (2020a), LfU (2020), DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017)

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.1.1 Festsetzungen

Pflanzen

- Maßnahme M1: Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet:
 - Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland zu entwickeln. Die Nutzung der Wiese als Weidefläche ist möglich (extensive Schafsbeweidung). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Für die Ansaat ist gemäß § 40 BNatSchG autochthones Saatgut des Vorkommensgebietes Nr. 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) zu verwenden.

Pflanzen/Tiere/Landschaftsbild

- Maßnahme M2: Heckenpflanzungen entlang der Westgrenze (westliche Fläche) sowie westliche und östliche Grenze (östliche Fläche):
 - Der Zaun ist im westlichen Teilbereich an der Westgrenze sowie im östlichen Teilbereich an der West- und Ostgrenze von Norden nach Süden mit einer einreihigen Strauchhecke zu bepflanzen (Breite ca. 2 m). Die Hecke ist durch abschnittsweises und regelmäßiges Schneiden in Abständen von jeweils mindestens 5 Jahren zu pflegen und zu erhalten. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt ca. 1,5 m. Die Heckenpflanzung darf regelmäßig auf die Höhe der Einfriedung zurückgeschnitten werden. Es sind standortgerechte und heimische Arten der unter den Hinweisen zum Bebauungsplan beigefügten Pflanzliste zu verwenden. Die Gehölze sind bedarfsweise mit einem möglichst biologisch abbaubaren Wildverbisschutz zu versehen. Es muss in den ersten zwei Jahren eine Entwicklungspflege erfolgen und gegebenenfalls abhängige Gehölze ersetzt werden.

Tiere

Schutzmaßnahmen Reptilien:

- Zur Vermeidung der Tötung von Reptilien sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Sofern sich die Bauphase mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet (März bis Oktober) sind die in Abbildung 7 und 8 dargestellten Reptilienhabitate (Gehölz/Brache, Ackerrandstreifen, Bahndamm) durch geeignete Reptilienschutzzäune vom Plangebiet zu trennen. Eine Einwanderung von Reptilien in den Baustellen-/Zufahrtsbereich muss ausgeschlossen werden. Der Zaun muss spätestens 2 Wochen vor Baubeginn installiert werden. Der Zaun ist einzugraben und muss mindestens 50 cm hoch sein. Er muss aus Material mit glatter Oberfläche bestehen (z.B. Kunststoffplanen), damit Eidechsen ihn nicht überklettern können. Auf der dem Baufeld abgewandten Seite ist ein 1 m breiter Grünstreifen regelmäßig alle ein bis zwei Monate ohne schweres Gerät zu mähen. Alternativ können Hackschnitzel oder Kies einen hohen Aufwuchs vermeiden. Die Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten u.U. anzupassen (ökologische Baubegleitung). Der Zaun ist für die gesamte Bauphase funktionsfähig zu halten. Dies muss durch eine regelmäßige Kontrolle des Zaunes (ca. einmal wöchentlich) sichergestellt werden.

5.1.2 Hinweise

Schutzgut Tiere

- Mögliche Tötungen und Verletzung von Vögeln und deren Bruten (Gelege, Nestlinge) können ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeitenbeschränkung gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beachtet wird. Sollten Gehölze während der Zeit vom 1. März bis zum 30. September entfernt werden, sind diese vorher durch eine Fachkraft auf Brutvorkommen zu untersuchen. Sollten Nachweise erbracht werden, darf die Rodung des jeweiligen Baumes erst nach Beendigung der Brut erfolgen.

Schutzgut Boden

- Beachtung der baubezogenen Schutzvorgaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden entsprechend der Hinweise in den textlichen Festsetzungen.

Schutzgut Wasser

- Beachtung der bauplanungsrechtlichen Hinweise im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser entsprechend der Vorgaben nach § 55 WHG).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beachtung der Hinweise in den textlichen Festsetzungen im Hinblick auf Funde von Bodendenkmälern während der Bautätigkeiten sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (insb. §§ 16 – 21 DSchG Rheinland-Pfalz).

5.1.3 Empfehlungen

Schutzgutübergreifend

Ökologische Baubegleitung:

Es wird empfohlen, die o.g. Maßnahme, die im Rahmen des Baus und der Anlage des Solarparks zu beachten sind, durch eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu begleiten, um eine sachgerechte Ausführung zu gewährleisten und ggf. an örtliche Gegebenheiten anzupassen.

5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Der Abstand von Zaununterkante bis zum Boden muss zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Kleintieren mindestens 20 cm betragen (siehe textliche Festsetzungen).

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

5.3.1 Flächenbilanzierung

Als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs dient die Flächenbilanz der Planung aus der Begründung zum Bebauungsplan:

Tabelle 11: Flächenbilanz der Solarparkfläche „Solarpark am Fleischackerloch“ West

| Flächentyp (Fläche West) | Flächengröße (in m ²) |
|---|-----------------------------------|
| Sondergebiet Photovoltaik | 50.916,97 |
| Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB | 50.895,97 |
| Mit Modulen überstellte Fläche | 26.419,37 |
| Trafostation (vollversiegelt) | 21 |
| Insgesamt | 50.916,97 |

Tabelle 12: Flächenbilanz der Solarparkfläche „Solarpark am Fleischackerloch“ Ost

| Flächentyp (Fläche Ost) | Flächengröße (in m ²) |
|---|-----------------------------------|
| Sondergebiet Photovoltaik | 11.118,88 |
| Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB | 11.111,88 |
| Mit Modulen überstellte Fläche | 3.730,65 |
| Trafostation (vollversiegelt) | 7 |
| Insgesamt | 11118,88 |

5.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Im Zuge der Planung kommt es zu einer Vollversiegelung von Böden durch die Fundamente der Modultische sowie die geplanten Trafostationen. Dies geht in diesen Bereichen mit einem vollständigen Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen einher und ist daher nach § 14 BNatSchG als Eingriff zu werten.

Die von Modulen überstellte Fläche weist ca. 26.419 m² für die westliche und ca. 3.731 m² für die östliche Fläche auf. Der Anteil der Fundamente beträgt dabei maximal ca. 2 % der überschilderten Fläche. Insgesamt ergibt sich somit eine Flächenversiegelung durch die Fundamente in Höhen von maximal 603 m² (528 m²+ 75 m²).

Hinzu kommen die Vollversiegelungsflächen für die Trafostationen im Umfang von insgesamt 28 m² (21 m² + 7 m²).

Für das Schutzgut Boden ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von **631 m²**.

5.3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope

Im Rahmen der Planung ist festgesetzt, dass die beiden beplanten Flächen für die Dauer des Betriebs als extensiv gepflegtes Grünland angelegt werden. Im Bereich der Ackerflächen bzw. -brachen ist daher grundsätzlich mit einer Verbesserung des Habitatpotenzials für Pflanzen zu rechnen. Grundsätzlich kommt es durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen durch die Fundamentgründungen sowie Trafostationen kleinräumig entsprechend des Eingriffs für das Schutzgut Boden auch zu Eingriffen für das Schutzgut Arten und Biotope (Pflanzen und Tiere) auf insgesamt 631 m².

5.3.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds werden entsprechend den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens gemäß Kapitel 3.3.8 sowie unter Berücksichtigung der geplanten Eingriffen nicht als erheblich bewertet. Ein Kompensationsbedarf besteht somit nicht.

5.4 Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope (Tiere und Pflanzen) wird durch die grünordnerischen Festsetzungen in Form einer Anlage und Pflege von Extensivgrünland sowie Anpflanzungen von Strauchhecken plangebietsintern multifunktional kompensiert (vgl. Kapitel 5.1.1).

Auf die Längen der Baugrenzen bezogen ergeben sich im Hinblick auf die Heckenpflanzung von ca. 2 m Breite eine Fläche von 312 m² für die westliche Fläche sowie 172 m² für die östliche Fläche (insgesamt 484 m²). Abzüglich der Bodenversiegelungen durch die Fundamente und Trafostationen ergibt sich so eine extensivierte Fläche von 50.035 m² für die westliche und 10.858 m² für die östliche Fläche.

Insgesamt steht so einer Flächenneuersiegelung von 631 m² eine Extensivierung von insgesamt 60.893 m² bzw. Anlage von Strauchhecken im Umfang von 484 m² gegenüber, sodass der Eingriff für die Dauer des Anlagenbetriebs als kompensiert angesehen werden kann.

Begründung:

Durch die Extensivierung der beplanten Flächen und Umwandlung zu dauerhaft, extensivem Grünland, verbunden mit Heckenpflanzungen kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum und/oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Flächenpflege unterliegt die Fläche zukünftig nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für weniger störungstolerante Arten geeigneter Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des zum Boden hin ca. 20 cm offenen Zaunes weiter-hin zugänglich für Kleintiere. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass die Maßnahme multifunktional wirkt.

5.5 Pflanzliste

Für die Bepflanzungsmaßnahme M2 (Eingrünung) sind standortgerechte, heimische Arten insbesondere Arten der folgenden Pflanzliste und Qualitäten zu verwenden:

Tabelle 13: Pflanzliste Sträucher

| Sträucher (Höhe: 60 bis 100 cm, 2xv) | |
|---|----------------------------|
| Hainbuche (Hecke; Anteil maximal 25 %) | <i>Carpinus betulus</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Zweigriffliher Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Gewöhnlicher Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Gewöhnlicher Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |

Hinweis: Auf die Bestimmungen des Landesnachbarschaftsgesetzes (§§ 44 bis 47 LNRG) im Hinblick auf zu beachtende Grenzabstände bei Anpflanzungen wird hingewiesen.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen für eine vereinfachte raumordnerische Prüfung wurde eine Untersuchung möglicher Standorte für die Realisierung förderfähiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Stadt Landstuhl durchgeführt. Hierbei wurden anhand geeigneter Kriterien Flächen identifiziert, die nach Maßgabe des Erneuerbare Energien Gesetzes förderfähig sind und sich im Fokus auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere und Landschaft zu einem möglichen Standort für PV-Freiflächenanlagen entwickeln lassen. Im Laufe dieser Prüfung stellte sich die vorliegende Fläche als am besten geeignete Fläche für eine wirtschaftliche Umsetzung der Planung heraus. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern

hat die Eignung in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2021 bestätigt und sich dabei auf die vereinfachte raumordnerische Prüfung bezogen.

7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT

Risiken für den Menschen oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Brandschutz wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen und Kulturgütern sind bei Bränden keine Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und bei der Auswertung der Grundlegenden traten keinerlei Schwierigkeiten auf. Als Grundlagen dienten u.a. die relevanten Karten und Texte der übergeordneten Raum- und Fachplanungen sowie die von der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationssysteme.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten werden, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Behörde nutzt dabei maßgeblich die Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, sowie die in diesem Umweltbericht empfohlenen Überwachungsmaßnahmen.

Während der Bauphase kann für Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung empfohlen werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind voraussichtlich nicht notwendig.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Anumar GmbH beabsichtigt auf zwei Teilflächen innerhalb der Stadt Landstuhl (Verbandsgemeinde Landstuhl, Landkreis Kaiserslautern) die Errichtung zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der, nach § 37 EEG, möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die beiden Flächen liegen südlich der Bahntrasse bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt. Der westliche Fläche umfasst ca. 5 ha, die östliche ca. 1,1 ha.

Zur Prüfung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde im Rahmen des notwendigen bauplanungsrechtlichen Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in dem vorliegende Umweltbericht zusammengestellt ist.

Durch das Vorhaben werden vorliegend zwei Ackerflächen (teilweise brachliegend) in Anspruch genommen. Hochwertige Biotopflächen sowie Gehölze werden nicht beansprucht.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu rechnen, da es zu anlagenbedingten und unvermeidbaren Flächenversiegelungen durch die Modulfundamente und Trafostationen kommt. Dies stellt ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, welcher durch die geplante dauerhafte

Umwandlung der beplanten Flächen zu Extensivgrünland mit entsprechender Pflege sowie in Form von Heckenpflanzungen plangebietsintern multifunktional kompensiert werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen für das Landschaftsbild werden durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und einer eventuellen Blendung von Autos und Zügen wird im Rahmen eines Blendgutachtens im weiteren Verlauf geprüft.

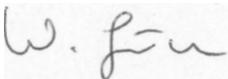
Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell im Zuge der Umsetzung der Planung betroffener Artgruppe der Reptilien (insb. Zauneidechse) ist durch Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen in Form von Reptilienschutzzäunen auszuschließen. Gleiches gilt für Vogelarten, für die Beeinträchtigungen durch zu beachtende Rodungszeiten vermieden werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (insb. auch der plangebietsinternen Kompensation) alle erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen können, kompensiert werden. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine besonderen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



i.A. Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 16.06.2021

10 LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 09.06.2020.
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- BVERWG (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 16.04.2020.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A.. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 14.04.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 06.06.2020.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2013): Bodenviewer. Abrufbar unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, letzter Zugriff: 26.03.2020.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2011): Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV), Stand: 3/2011. Abrufbar unter: <http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER%5bzoom%5d=1&LAYER%5bid%5d=38947>, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2014): Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz. Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Mainz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 08.06.2020.
- MUF (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, 1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereiche Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern. Mainz. Abrufbar unter: https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/PlanungVernetzteBiotopsysteme/Kaiserslautern/VBS_Textband_Kaiserslautern_1997.pdf, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ERNÄHRUNG, ENERGIE UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2020a): Geoportal Wasser RLP. Abrufbar unter: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servelet/is/2025/>, letzter Zugriff: 27.03.2020.

- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ERNÄHRUNG, ENERGIE UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2020b): Großlandschaften und Landschaftsräume. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. <https://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/97>, letzter Zugriff: 27.03.2020.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2009): Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 27.03.2020)
- ZENTRALSTELLE DEUTSCHLAND (2020): Moose Deutschland. Abrufbar unter: <http://baden-wuerttemberg.moose-deutschland.de/>, letzter Zugriff: 27.03.2020.

11 ANLAGEN

Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

| Schutzgut | Zielaussage |
|-----------|---|
| Fläche | <p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p> |
| Boden | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p> |
| Wasser | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> |

| | |
|----------------------|---|
| | <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Klima, Luft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p> |
| Pflanzen, Tiere | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p> <p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Biologische Vielfalt | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p> |
| Landschaft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> |

| | |
|---------------------------------------|--|
| <p>Mensch und seine Gesundheit</p> | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| <p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> | <p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> |

TOP Ö 3

Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“, Sickingenstadt Landstuhl/ Verbandsgemeinde Landstuhl

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Rat der Verbandsgemeinde Landstuhl
in der Sitzung am
08.07.2021**

Stand: 17.06.2021

Im Folgenden finden Sie die Synopse der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 17.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021 (mit Fristverlängerung bis einschließlich 12.02.2021) eingegangen sind sowie der entsprechenden Abwägungsempfehlung:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. x BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

| Absender | Datum |
|---|--------------|
| SGD Süd - Gewerbeaufsicht | 05.01.2021 |
| Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach | 26.01.2021 |
| Verbandsgemeinde Landstuhl – Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 14.12.2020 |
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz | 17.12.2020 |
| Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung | 07.01.2021 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

| 1 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 08.12.2020 |
|-------------------------------------|--|---|
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist vorgesehen.</p> |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| 2 | Generaldirektion Kulturelle Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenst. Speyer | 08.12.2020 |
|----------------------|--|---|
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| II. | <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)</p> | <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| | hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| 3 | Amprion GmbH | 09.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Kenntnisnahme. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|------------------------------------|--|----------------------------|
| 4 | Pfalzgas GmbH | 09.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich | | |

| | | |
|----------------------|---|----------------------------|
| 6 | SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG | 10.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände. | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| | Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen. | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| 6 | Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ | 09.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.12.2020 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen. Im betroffenen Bereich befindet sich keine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-------------------------------------|---|----------------------------|
| 7 | Verbandsgemeinde Landstuhl – Öffentliche Sicherheit und Ordnung | 14.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung 3 werden keine Bedenken geltend gemacht. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| 8 | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz | 17.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Bezüglich der Realisierung des vorgenannten Solarparks und der diesbezüglichen Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Es werden keine unserer Belange berührt. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| 9 | Eisenbahn-Bundesamt | 21.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| 1. | <p>Ihr Schreiben ist am 04.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 3280 Homburg – Ludwigshafen (ca. von Bahn-km 24,99 bis Bahn-km 25,56 und von Bahn-km 26,15 bis Bahn-km 26.62). Die die 110-kVBahnstromleitung 453 Saarbrücken – Kaiserslautern verläuft ebenfalls in der Nähe des Plangebietes.</p> <p>1. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde beim Verfahren beteiligt.</p> |
| 2. | <p>2. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise – ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen – mindestens sichergestellt sein, dass - von der Photovoltaikanlage keine Blendwirkung ausgeht, die das Zugpersonal bei ihrer Aufgabenerledigung behindert und - die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird.</p> | <p>Kenntnisnahme. Ein Blendgutachten wird erstellt und bei Vorliegen den zuständigen Behörden übermittelt. Die Entwässerung des Bahnkörpers wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|----------------------|--|----------------------------|
| 10 | Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd | 22.12.2020 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| I. | <p>Für Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2020 danken wir Ihnen. Es ist geplant, im westlichen Bereich der Stadt Landstuhl zwischen der L 395 und der Bahntinie Saarbrücken - Kaiserslautern - Ludwigshafen/ Rhein - Mannheim (KBS 670) einen Solarpark zu errichten. Hierzu haben wir Folgendes anzuführen: Bei der Bahnlinie Saarbrücken - Homburg - Kaiserslautern Ludwigshafen - Mannheim (KBS 670) handelt es sich um eine sehr stark frequentierte Strecke im Schienenpersonenfern-, -nah- und Güterverkehr, die auch in den späten Abend- und Nachtstunden intensiv genutzt wird, und zählt, laut LEP IV, zu den großräumigen Schienenverbindungen. Während der Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit der Bahnstrecke keinesfalls eingeschränkt, noch durch die geplanten Maßnahmen unterbrochen oder in Ihrer Funktion gestört wird. Die von Ihrer Planung betroffenen Areale grenzen unmittelbar an die Grundstücke der DB AG an. Setzen Sie sich daher bitte mit der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest in Karlsruhe in Verbindung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p> |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-----------|---|--|
| 11 | Deutsche Bahn AG | 11.01.2021 |
| | Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>3 m rechts der Bahnlinie Homburg – Ludwigshafen (Strecken Nr. 3280) km 26,2 – 26,6 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gräf, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes.</p> | <p>Kenntnisnahme. Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p> |

| | | |
|------------|--|--|
| | <p>Gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Hinweise und Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> | |
| <p>II.</p> | <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche</p> | <p>Entsprechende Gutachten werden erstellt und bei Vorliegen übermittelt.</p> <p>Nebenstehende Hinweise und Bedingungen werden dem Bebauungsplan ergänzt. Eine erneute Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist vorgesehen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Werden feste Bauteile (z.B. Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.</p> <p>Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zu beantragen bei:</p> <p>DB Netz AG Herr Patrick Glocker Tel. 0681/308-2554 Patrick.Glocker@deutschebahn.com</p> <p>Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur</p> | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>Einfriedung) gemäß DB Ril 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen. Die erforderlich werdende Bahnerdung ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich unter folgender Adresse bei der DB Netz AG zu beantragen: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsdurchführung (PD) Saarbrücken, Fachdienst Oberleitung, Herr Patrick Glocker, Tel. 0681-908-2554, E-Mail: Patrick.Glocker@deutschebahn.com</p> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Der angefragte Bereich enthält angrenzend auf Bahngelände erdverlegte und im U-Kanal befindliche Fernmeldekabel der DB Netz AG und der Vodafone GmbH.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart</p> | |
|--|--|

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| | <p>einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Wir bitten um Übernahme der Hinweise und Bedingungen in die textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p> <p>Aus organisatorischen Gründen wird diese Stellungnahme vorübergehend von DB Immobilien, Standort Karlsruhe, bearbeitet. Wir bitten Sie aber, die Adressierung an DB Immobilien, Standort Frankfurt, Camberger Str. 10, beizubehalten.</p> | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-----------|---|--|
| 12 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | 12.01.2021 |
| | Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung,</p> | <p>Kenntnisnahme. Die genannten Aspekte des Bodenschutzes werden im Umweltbericht behandelt. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" wird den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| | <p>nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden. Für die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie Z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | | |
|-----------|--|-----------------------|----------------------------|
| 13 | Creos Deutschland GmbH | | 18.01.2021 |
| | Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Betroffene Leitungen | Schutzstreifen | Kenntnisnahme. |
| | Sparte | | |
| | GAS HOMBURG - KINDBACH , DN 331, stillgelegt | - | |
| | GAS HOMBURG - KINDBACH , DN 300 | 6,0 m | |
| | GAS FM Kabel Landstuhl - KV Station Homburg | 2,0 m | |
| | GAS FM Kabel Mittelbrunn Ruhrgas - Station Ramstein ÜNA | 2,0 m | |

| | | |
|------------|---|---|
| <p>II.</p> | <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p> <p>Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Durch ihr Baufeld führt eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung bei Bauarbeiten hinderlich sein, sind wir bereit den entsprechenden Abschnitt</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Bestehende Leitungen einschließlich der zugehörigen Schutzstreifen werden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" wird den Hinweisen des Bebauungsplans beigefügt.</p> <p>Bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Leitungsverläufe inkl. Abstandsflächen werden auch in der Teiländerung dargestellt.</p> |
|------------|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>abzutrennen. Die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de</p> <p>Anlagen: Antwortschreiben der Creos Deutschland GmbH Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen (Lageplan / Übersichtsplan / Legende)</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die in der Anlage übergebenen digitalen Bestandsdaten von Anlagen der Creos Deutschland GmbH dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung der Daten oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Es gilt generell der Freistellungsvermerk. Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage</p> | |
|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| | <p>und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Verwendungszweck und den abgegrenzten räumlichen Bereich. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.</p> | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|-----------|---|--|
| 14 | PLEdoc GmbH | 18.01.2021 |
| | Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen.</p> <p>Die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und festgestellt, dass die Ferngasleitung im Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ vollumfänglich dargestellt und in der Legende erläutert worden sind.</p> | <p>Die Leitungsverläufe werden inkl. Abstandsflächen dem Bebauungsplan ergänzt und die Baugrenzen angepasst.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Leitungsverläufe inkl. Abstandsflächen werden auch in der Teiländerung dargestellt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>In den Vorentwurf Teilbereich Ost des vorhabenbezogenen Bebauungsplans haben wir die Leitungsverläufe anhand der Bestandsdokumentation eingetragen und mit Leitungskenndaten versehen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Bestandunterlagen sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Landstuhl „PV-Freiflächenanlage“ Vorentwurf Teilbereich Ost nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitung auszuschließen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist das geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none">- Übernahmestationen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen angeordnet werden.- Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage durchgeführt werden.- Zaunanlagen sind im Leitungsbereich sind so zu planen und auszuführen, dass keine Fundamente in der Leitungssache angeordnet werden. Die die Leitung querenden Zaunelemente sollten nach Möglichkeit die Leitung mittig überspannen. In diesem | |
|---|--|

| | | |
|------|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss. - Bei der Planung der zugehörigen Umspannanlage sind Kreuzungen der Ferngasleitungen mit Stromkabeln lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel in Kabelschutzrohren und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m vorzusehen. | |
| II. | <p>Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen von 10 m bzw. 15 m hinausragen kann.</p> <p>Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.</p> <p>Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.</p> <p>Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station abzustellen.</p> | <p>Bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Leitungsverläufe inkl. Abstandsflächen werden auch in der Teiländerung dargestellt.</p> |
| III. | <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> |

| | Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|------------|-------------|--------|-------------|------------------|--|------------------|--------------|---|------------------|-------------------------------|------------|-----------|-----|----|----|--|---|-------|--|------------|-----------|------|------------|----|---|----------------|------------|-----------|------|------------|----------------|
| IV. | Wir erachten es für sinnvoll, die Ferngasleitungen einschl. der Grenzen des Schutzstreifens und die sich daraus ergebenden Einschränkungen detailliert in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ sowie die Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ des Flächennutzungsplanes der Sickingenstadt Landstuhl mit aufzunehmen. | Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die bereits im Flächennutzungsplan enthaltenen Leitungstrassen inkl. Schutzstreifen werden auch in der Teiländerung dargestellt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| V. | Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH vorhanden sind. | Kenntnisnahme. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VI. | <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung + Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>078000000</td> <td>500</td> <td>13</td> <td>10</td> <td rowspan="3">Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td rowspan="2">MEGAL</td> <td>Ferngasleitung + Begleitkabel + Nachrichtenkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>051000000</td> <td>1000</td> <td>5268, 5269</td> <td rowspan="2">15</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>451000000</td> <td>1100</td> <td>5268, 5269</td> </tr> </tbody> </table> | lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen m | Beauftragter | 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung + Begleitkabel | in Betrieb | 078000000 | 500 | 13 | 10 | Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn | 2 | MEGAL | Ferngasleitung + Begleitkabel + Nachrichtenkabel | in Betrieb | 051000000 | 1000 | 5268, 5269 | 15 | 3 | Ferngasleitung | in Betrieb | 451000000 | 1100 | 5268, 5269 | Kenntnisnahme. |
| lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen m | Beauftragter | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung + Begleitkabel | in Betrieb | 078000000 | 500 | 13 | 10 | Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | MEGAL | Ferngasleitung + Begleitkabel + Nachrichtenkabel | in Betrieb | 051000000 | 1000 | 5268, 5269 | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | Ferngasleitung | in Betrieb | 451000000 | 1100 | 5268, 5269 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beschlussvorschlag: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|-------------------------------------|---|----------------------------|
| 15 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 20.01.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Bei der o.g. Bauleitplanung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Es bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|---|--|--|
| 16 | Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 22.01.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland | Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die bereits im Flächennutzungsplan enthaltenen Leitungstrassen inkl. Schutzstreifen werden auch in der Teiländerung dargestellt. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich. | | |

| 17 | Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern | 22.01.2021 |
|---------------|---|---|
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Entlang der L 395 ist grundsätzlich die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG/§ 22 LStrG (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 395) einzuhalten. Wir erteilen allerdings unsere Zustimmung zu einem Abstand zwischen dem Zaun und der L 395 von 10 m.</p> <p>Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.</p> <p>Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Die Zufahrten können im Zuge der L 395 bei Station 2,895 und 0,485 erfolgen. Beide Zufahrten sind mit den entsprechenden Breiten und Radien auszubilden. Sie sind so anzulegen, dass keine Verschmutzung der L 395 entsteht und in ausreichender Länge bituminös zu befestigen. Weitere Zufahrten werden nicht zugelassen. Das entsprechende Ein- und Ausfahrtverbotszeichen gemäß der gültigen Planzeichenverordnung ist entlang der Landesstraße lückenlos im Bebauungsplan auszuweisen.</p> <p>In den Einmündungsbereichen der L 395 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAL (Ausgabe 2012) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.</p> <p>Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.</p> <p>Bei diesen Zufahrten handelt es sich um eine Sondernutzung gemäß §§ 41 ff LStrG, die unserer Erlaubnis bedarf. Es sind Sondernutzungsgebühren zu erheben.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebenstehenden Abstände werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich werden die weiteren Hinweise dem Bebauungsplan ergänzt. Ein Blendgutachten wird erstellt und bei Vorliegen der betreffenden Behörde übermittelt. Eine erneute Beteiligung ist in beiden Verfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vorgesehen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Es ist davon auszugehen, dass die Photovoltaik-Elemente zur Straße hin geneigt aufgestellt werden (Ausrichtung nach Süden). Der damit einhergehenden Blendefahr ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Falls dies in Form von Anpflanzungen erfolgen soll, könnten diese, nach detaillierter Abstimmung mit dem LBM Kaiserlautern, auch in dem freizuhaltenden 10-m-Streifen erfolgen. Von der Photovoltaikanlage darf auf keinen Fall für den Straßenverkehr eine Blendefahr ausgehen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 395 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Zufahrten) und deren Abläufe nicht behindert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Knotenpunkt L 395 / L 470 von uns ausgebaut wird. Die Planung ist mit dieser Maßnahme abzugleichen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Autobahnamt Montabaur (jetzt Autobahn GmbH des Bundes). Von dort erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten um im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | |
| II. | Belang 2 | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Die Ergänzungen betreffen den Bebauungsplan. Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|----------------------|--|----------------------------|
| 18 | Planungsgemeinschaft Westpfalz | 25.01.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Die Firma Anumar Solar GmbH plant auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus dem Jahre 2017 nordwestlich des Stadtgebietes von Landstuhl eine Photovoltaikanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, zu errichten. Das projektierte Gebiet befindet sich unmittelbar angrenzend südlich entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Streckennummer 3280), angelegt als Seitenrandstreifen. Weiterhin</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|------|---|----------------|
| | <p>tangieren sie zugleich den nördlichen Seitenrandstreifen der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn A 62 geteilt. Der westliche Teilbereich umfasst eine Fläche von 5,0 ha, die östliche Teilfläche eine Fläche von 1,1 ha. Bei einer Gesamtfläche von 6,1 ha soll eine Gesamtleistung von ca. 6 MW_P realisiert werden.</p> | |
| II. | <p>Aus der Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes festzustellen: Eine sichere bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieerzeugung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.“ (vgl. G 161, LEP IV) Bauliche Anlagen unabhängiger Photovoltaikanlagen sollen dabei „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“ (vgl. G 166, LEP IV).</p> | Kenntnisnahme. |
| III. | <p>Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wurden, aufgrund deren Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, im ROP IV Westpfalz lediglich flächenbezogene Aussagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien wurden hingegen keine unmittelbaren Festlegungen (u.a. Photovoltaik, größere Biomasseanlagen) getroffen. Eine indirekte regionalplanerische Lenkung der Standortauswahl der Gemeinden erfolgt über die freiraumschützenden Instrumente einerseits sowie über die Förderungskriterien aus EEG 2017, die eine gewisse Priorisierung vorgeben, und den Solarleitfaden der SGD Süd andererseits. Gemäß EEG 2017 sind für Photovoltaikanlagen Standortanforderungen/Kriterien vorgegeben, unter denen eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Vergütungsverpflichtung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes i. S. § 30 BauGB. Weiterhin sind Vorgaben für primär zu nutzende Standorte gemacht, u. a. für</p> | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-----|---|---|
| | <p>Flächen entlang von Autobahne oder Schienenwegen innerhalb einer Entfernung von 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</p> <p>Darüber hinaus wurde am 28. Dezember 2020 das EEG 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Gesetzesnovelle trat damit wie geplant zum 01. Januar 2021 in Kraft. Hierbei wird künftig der nach dem EEG-Gesetz potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen vergrößert und damit die Seitenrandstreifen von Autobahnen oder Schienenwegen als primär zu nutzende Standorte gestärkt, um weiteres energiewirtschaftliches Potential zu erschließen.</p> | |
| IV. | <p>Im Sinne der obigen Ausführungen ist aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz das Vorhaben im Grundsatz zu begrüßen und kann mit den Anforderungen des EEG 2017 als übereinstimmend betrachtet werden. Konkret wird der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens beider Teilflächen gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF allerdings vollständig überlagert von einem Regionalen Grünzug, von einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Abgrenzungen und Aussagen in den Verfahrensunterlagen des o. g. Vorhabens bitten wir dahingehend entsprechen nochmal zu überprüfen.</p> | <p>Die erwähnten Überlagerungen wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung behandelt. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> |
| V. | <p>Gemäß den Antragsunterlagen liegt offensichtlich eine Prüfung von Standortalternativen vor, die aufgrund der nach § 37 EEG 2017 möglichen Förderbarkeit, hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit sowie hinsichtlich verschiedener Schutzkriterien (u. a. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotope, Waldflächen) untersucht wurden. Wir gehen seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz davon aus, dass der Geltungsbereich des o. g. Vorhabens hieraus als der geeignetste Standort ermittelt wurde.</p> | <p>Es wurde eine Alternativenprüfung im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden.</p> |
| VI. | <p>Mit Blick auf die hier beantragte Fläche stellt sich der Sachverhalt aus regionaler Sicht wie folgt dar: Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlicher Belange (u. a. von Natur und Landschaft,</p> | <p>Es wurde eine Alternativenprüfung im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden.</p> |

| | | |
|-------|---|---|
| | Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Klimaschutz) zu erfolgen und soll insbesondere auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden. | |
| VII. | Aktuelle Änderungen in der Klimapolitik von Bund und Land forcieren den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor und eine Anreizschaffung der weiteren Marktintegration der erneuerbaren Energien. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung sowie dem Klimaschutz. Mit der derzeitigen Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes soll die Energiewende, u. a. auch die Solarenergienutzung, weiter ausgebaut und ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz erzielt werden. Hierbei soll neben einer Verdopplung der Windenergienutzung einer Verdreifachung der Solarenergienutzung anvisiert werden. Bereits im Klimaschutzkonzept 2015 wird dargelegt, dass über den Ausbau der Windkraft Photovoltaik ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und eine bilanzielle Selbstversorgung angestrebt werden soll. | Kenntnisnahme. |
| VIII. | Die bevorzugte Standortwahl von Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen kann aus landschafts-, freiraum- und naturschutzfachlichen Gründen im Grundsatz als positiv bewertet werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Deshalb sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen mitunter Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen. Raumrelevante Wirkungen, die sich durch die i.d.R. nicht unbeachtliche Flächeninanspruchnahme ergeben (u.a. großflächige visuelle Beeinträchtigungen, Veränderungen der Vegetation und des Landschaftsbildes, Flächenzerschneidungen und damit einhergehende Barrierewirkungen) können für diese Flächen, wie auch aus Sicht der Regionalen Raumordnung als vermindert angesehen werden. | Kenntnisnahme. |
| IX. | Gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF ist der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens als Sonstige Freifläche dargestellt. Hierbei weist die projektierte Fläche mehrheitlich eine Ackerzahl von unter 40 Bodenpunkten auf. Allerdings wird der Geltungsbereich der o. g. | Die erwähnten Überlagerungen wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung behandelt. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. |

| | | |
|-----------|--|-----------------------|
| | <p>Maßnahme von einem Ziel der Raumordnung überlagert. Die projektierte Fläche befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Weiterhin wird der Vorhabensbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers überlagert.</p> | |
| <p>X.</p> | <p>Gemäß ROP IV Westpfalz ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden vielfältigen Umweltqualität die Erhaltung der Freiraumsicherung. Durch die Ausweisung Regionaler Grünzüge gemäß Z 19 ROP IV Westpfalz (in flächenhafter Darstellung) werden die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert. Die Regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen.</p> <p>Grünzüge stellen somit größere, zusammenhängende Gebiete dar, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Der Regionale Grünzug berücksichtigt damit als multifunktionales Instrument die Erhaltung von Biotopschutz, Freiraumsicherung, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Die an sich nicht parzellenscharfe Abgrenzung des ROP IV Westpfalz hebt bei der Darstellung Regionaler Grünzüge aufgrund seines Zielcharakters auf eine entsprechend flächenhafte Darstellung Regionaler Grünzüge aufgrund seines Zielcharakters auf eine entsprechend flächenhafte Darstellung und grobe Signaturart ab. Grünzüge stehen in Verbindung zur freien Landschaft, sollen vorzugsweise mehrere umweltrelevante Funktionen einnehmen und mit ihrer flächenhaften Ausdehnung als Klimaschneise, als Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsraum dienen. Die projektierten Flächen des o.g. Vorhabens stellen eine Fläche im Sinne eines Seitenrandstreifens zwischen</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|-------|---|--|
| | <p>bestehenden bandartigen Verkehrsinfrastrukturen (Bahntrasse / Landstraße). Mit Blick auf die Größe der projektierten Flächen des o. g. Vorhabens und deren Einbettung in die vorhandene und die sie umgebende bandartige Verkehrsinfrastrukturen, sind negative Auswirkungen durch die beabsichtigte Nutzung auf die angesprochenen Schutzregime des flächenmäßig ausgedehnten Regionalen Grünzugs nicht zu erwarten.</p> | |
| XI. | <p>In Regionalen Grünzügen darf nicht gesiedelt werden. Die Herausnahme der Freifläche, im engeren Sinne der Landbewirtschaftung am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs der Anlage, führt allerdings nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden, wie es regelmäßig bei der Siedungsnutzung der Fall wäre. Die Maßnahme trägt langfristig in gewisser Weise dem Aspekt des Bodenschutzes Rechnung, da der Boden nach Ablauf der PV-Nutzungsdauer für Grünland bzw. für eine Landbewirtschaftung wieder zur Verfügung stünde. Aufgrund der hohen Vorbelastung (u. a. Lärm, optische Reize) durch die umgebende Verkehrsinfrastrukturen sowie der sich hieraus bereits bestehenden Zerschneidung des Gemarkungsgebietes des o. g. Vorhabens bleibt aus Sicht des Regionalen Grünzugs bewahrt.</p> | Kenntnisnahme. |
| XII. | <p>In engerem Kontext steht hierzu auch das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, indem Regionale Grünzüge mit ihrem Schutzregime zur Sicherung der Freiraumfunktion auch den Aspekt der Naherholung umfassen. Aus Sicht der Regionalplanung wird das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus durch die beabsichtigte Maßnahme weder in seinem Bestand noch in seiner Funktion derartig beeinträchtigt, dass die landschaftsgebundene Eignung dieses Gebietes für Freizeit und Erholung erheblich gestört würde. Zumal eine Aufenthaltsqualität in den beiden Teilflächen des o.g. Vorhabens aufgrund ihrer Lage als Flächenstreifen zwischen Bahnstrecke und Landstraße als nicht gegeben anzusehen ist.</p> | Kenntnisnahme. |
| XIII. | <p>Weiterhin wird der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers überlagert. Gemäß G 37 ROP IV Westpfalz ist bei Nutzungen darauf zu achten,</p> | Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. |

| | | |
|---|--|--|
| | dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. | |
| XIV. | Die Gesamtfläche des o.g. Vorhabens ist nicht zu natur- oder artenschutzrechtlichen Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) belegt. Allerdings ist insbesondere eine weitere Beeinträchtigung bzw. einer weiteren Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensräumen durch zu berücksichtigende Maßgaben zur Einfriedung zu vermeiden. | Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan getroffen. |
| XV. | Unter der Gesamtbetrachtung der obigen Ausführungen kann dem o. g. Vorhaben aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz zugestimmt werden, sofern im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens keine noch unbekanntes Belange des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes sowie Aspekte der Verkehrssicherheit (u. a. Blendwirkung) entgegenstehen. Weitere zweckdienliche Hinweise liegen aktuell nicht vor. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Laut positiv beschiedener vereinfachter raumordnerischer Prüfung steht die Planung der Raumordnung nicht entgegen. An der Planung wird festgehalten. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| 19 | Forstamt Kaiserslautern | 26.01.2021 |
| | Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| II. | Die Sickingenstadt Landstuhl beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 6,1 ha die Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Aktuell sind betreffende Flurstücke landwirtschaftliche Flächen. Das Forstamt Kaiserslautern äußert hierzu keine grundsätzlichen Bedenken, bezieht bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aber detaillierter Stellung zu forstlichen Aspekten. Die Stellungnahme liegt deshalb bei. Dort aufgeführte Argumente gelten für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes gleichermaßen. | Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der parallel durchgeführten frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren beachtet. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| 20 | BUND – Kreisgruppe Kaiserslautern | 30.01.2021 |
|---------------|--|--|
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Der BUND hat sich beide Bekanntmachungen angesehen und bewertet. Es bestehen gegen die beiden Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Der bestehende Flächennutzungsplan hat Planreife, als Voraussetzung des vorliegenden Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. (3) BauGB. Um die planungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergie zu schaffen, kann der Flächennutzungsplan geändert und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung ist fachlich gut ausgeführt und erfüllt die Anforderungen des BauGB, des UVPG und der einschlägigen Vorschriften. Der BUND begrüßt die vergleichsweise hohe Flächeneffizienz von Solarparks. So liefern Solarparks pro Flächeneinheit etwa 25- bis 65-mal so viel Strom wie etwa vergleichbare Anlagen mit Energiepflanzen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen können sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark), welche nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade montiert werden, durch ihre ebenerdige Anlage auf naturnahen, unbebauten Flächen ergeben.</p> | Kenntnisnahme. |
| II. | <p>Folgende Anregungen werden vom BUND vorgeschlagen:</p> <p>1. Bisher wird regelmäßig, nach Möglichkeit, ein Abstand von 40 m zu Autobahnen eingehalten, der nicht bebaut wird, die sogenannte Anbauverbotszone. Soweit bekannt haben Kommunen das letzte Wort bei solchen Verbotszonen. Wurde mit der Straßenbauverwaltung gesprochen?</p> | Vorgegebene Abstände wurden eingehalten und die zuständigen Straßenverkehrsbehörden wurden angehört. |

| | | |
|------|---|---|
| III. | 2. Bei den im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird eine Passierbarkeit des Planungsgebietes für Kleintiere angeregt. In diesem Bereich sind durch die Trennwirkung der Autobahn auch ungewöhnliche Bewegungen der Wildkatze bekannt. Eine Barrierewirkung sollte unterbunden werden. | Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m errichtet. Entsprechende Festsetzungen sind Inhalt des Bebauungsplans. |
| IV. | Es sollten ebenfalls innerhalb des PV Bereichs Bewegungs- und Schutzmöglichkeit für Kleintiere bestehen und die Bodenbeschattung (Austrocknung) verbessert werden. Hier könnte man durch die Art, die Höhe und die Einfassungsführung (Verletzungsgefahr) abwechslungsreich vorgehen. Eine weitere Möglichkeit ist die teilweise Sonderform der erhöhten Photovoltaik-Freiflächenanlage nach dem Agri-Photovoltaik (Agri-PV) Prinzip. Es ergibt sich ein ökologisch sinnvolles nebeneinander von Photovoltaikfläche, naturnahem Heckenbewuchs, kleinen Grünzügen mit einer ausreichenden Begehbarkeit für Wartungsarbeiten. | Kenntnisnahme. Die Umsetzung von Agri-PV ist am vorliegenden Standort nicht geplant, da nicht wirtschaftlich umsetzbar. |
| V. | Wie beschrieben muss bei Wartungsarbeiten immer der Austritt von Schadstoffen beachtet werden. | Kenntnisnahme. PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel wartungsarm. Notwendige Wartungsarbeiten können zudem ohne größere Geräte durchgeführt werden. Eine erhöhte Gefahr des Austritts von Schadstoffen ist nicht gegeben. |
| VI. | 3. Mögliche Naturschutzprobleme durch schlechten Regenwasserabfluss und Abschattung lassen sich durch geeignete Anordnung der Module minimieren. Durch das Verhältnis der Fläche der Module zur Freifläche kann der Grad der Beschattung der Agrarfläche festgelegt werden. Im Zuge des Klimawandels gewinnt diese Technik an Bedeutung, weil die Austrocknung des Bodens und Pflanzenschäden durch zu intensive Sonnenbestrahlung gemindert werden können. Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage sollte inklusive aller Gebäudeteile nicht über fünf Prozent liegen. | Kenntnisnahme. Die PV-Module haben eine beschattende Wirkung und wirken demnach Austrocknung entgegen. |
| VII. | 4. Die Entsorgung von Solarglas. Alle gängigen Solarmodule benötigen ein Glas als Frontscheibe, das im relevanten Spektralbereich zwischen 380 – 1100 nm eine sehr geringe Absorption (Solarglas Qualität) aufweist. Manche Glashersteller läutern die Glasschmelze und erhöhen | Laut Entwickler werden Anlagen nach aktuellem Stand der Technik verbaut. Die genauen Anlagenbezeichnungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen, welcher den |

| | | |
|-------|--|---|
| | <p>die Lichttransmission durch Beigabe von Antimon (Sb). Wenn dieses Glas auf Deponien entsorgt wird, kann Antimon ins Grundwasser gelangen. Studien deuten darauf hin, dass Antimonverbindungen ähnlich wirken wie entsprechende Arsenverbindungen. Alternative Läuterungsverfahren ohne Antimon-Beigabe sind verfügbar.</p> | <p>Unterlagen im nächsten Beteiligungsschritt beigefügt wird.</p> |
| VIII. | <p>5. Brandgefahr im Sommer und mögliche Emissionen. 5.1 Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar. Brände entstanden oft dann, wenn unerfahrene Installationstrupps im Akkord Anlagen warten, auswechseln oder installieren. Werden die Solarstecker mit der Kombizange statt mit Spezialwerkzeug angebracht oder nicht kompatible Stecker verwendet, dann ist die Schwachstelle vorprogrammiert. Hier dürfen Anlagenbetreiber nicht an der falschen Stelle sparen. Neben technischen Verbesserungen sind deshalb auch Vorschriften zur Kontrolle wichtig. Eine wiederkehrende Sicherheitsprüfung ist einzuhalten und die zuständige Feuerwehr muss über die Anlagenart und mögliche Gefahren informiert werden.</p> | <p>Hinweise zum Brandschutz werden Planunterlagen (Bebauungsplan) beigefügt.</p> |
| IX. | <p>5.2 Immissionen für die Umgebung bei Bränden. In Bezug auf CdTe-Module hat eine Ausbreitungsberechnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt festgestellt, dass bei einem Brand eine ernste Gefahr für die umliegende Nachbarschaft und Allgemeinheit sicher ausgeschlossen werden kann. Für CIS Module wird auf unabhängige Untersuchungen des jeweiligen Produkts verwiesen. Bei „wafer“ basierten Modulen können die Rückseitenfolien Fluorpolymere enthalten, die selbst nicht giftig sind, sich jedoch im Brandfall bei hohen Temperaturen zersetzen können. Das Bayerische Landesamt für Umwelt kommt in einer Ausarbeitung zu dem Schluss, dass beim Abbrand fluorhaltiger Kunststoffe das Gefahrenpotenzial nicht maßgeblich von Fluorwasserstoff, sondern von anderen Brandgasen bestimmt wird.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| X. | <p>6. Ökologische Bauleitung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Während der Baumaßnahme ist wegen der möglichen Einwirkungen auf die Schutzgüter Flora/Fauna, Boden/Wasser, Fläche und Landschaft eine ökologische Bauleitung angezeigt. Der notwendige</p> | <p>Der Hinweis auf eine ökologische Baubegleitung wird dem Bebauungsplan ergänzt. Im Umweltbericht wird dies ebenfalls empfohlen.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | naturschutzfachliche Ausgleich sollte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen. | |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die redaktionellen Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt. An der Planung wird festgehalten. | | |

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------------------|
| 21 | Pfalzwerke Netz AG | 01.02.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren unsere Stellungnahme zur Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Landstuhl, im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark am Fleischackerloch“, in einem separaten Schreiben ab. | Kenntnisnahme. |
| II. | Im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und haben wir somit keine Bedenken und Anregungen zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung. Auch zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben wir keine Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|----------------------|--|--|
| 22 | Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege | 03.02.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen: In der Nähe des Planungsgebiets befinden sich Objekte des Flächendenkmals Westwall. Die zu betrachtende Fläche liegt inmitten der Luftverteidigungszonen, im Umfeld der Flakbatterie Mittelbrunn | Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt. |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>sowie auf einem ehemaligen Standort-Übungsplatz. Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> | |
| II. | <p>Kulturdenkmäler werden prinzipiell als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG, insofern das Vorhaben bauliche Maßnahmen im direkten Umfeld der Kulturdenkmäler mit sich bringt.</p> | <p>Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt.</p> |
| III. | <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Beschlussvorschlag:</p> | | |
| <p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p> | | |

| | | |
|-----------|---|----------------------------|
| 26 | Landesamt für Geologie und Bergbau | 15.02.2021 |
| | Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| I. | <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

| | | |
|-------------------------------------|--|----------------|
| | Bergbau / Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. | |
| II. | Boden und Baugrund - Allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme. |
| III. | - Mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. | Kenntnisnahme. |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

| | | |
|----------------------|---|----------------------------|
| 27 | Kreisverwaltung Kaiserslautern | 16.02.2021 |
| Stellungnahme | | Abwägungsempfehlung |
| I. | 1. Untere Landesplanungsbehörde Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ in der Stadt Landstuhl zu ändern. Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“. Der Vorhabensträger, die Anumar GmbH, möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaikanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Streckennummer 3280) errichten. Die beiden Flächen liegen südlich der Bahntrasse bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt. Der gewählte Standort entspricht der | Kenntnisnahme. |

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| | Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes Rheinland-Pfalz sowie weiteren Kriterien der Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). | |
| II. | <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl aus dem Jahr 2006 sind beide Teilflächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen. Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche widerspricht jedoch den Inhalten des zeitgleich eingeleiteten Verfahrens der Stadt Landstuhl für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark.</p> <p>Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist im sog. Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Grundlegenden Bedenken. Eine Beurteilung erfolgte im Rahmen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung, die als landesplanerische Stellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung zu sehen ist.</p> | Kenntnisnahme. |
| III. | <p>2. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die vorgelegten Planunterlagen inklusive Umweltbericht erfüllen derzeit noch nicht die fachlichen Anforderungen an die gebotene planerische Bewältigung der zu erwartenden Eingriffe. Hier ist auf den nächsten Verfahrensstufen eine deutliche detailliertere Auseinandersetzung erforderlich und zwar in der Detailschärfe eines Fachbeitrages Naturschutz/landespflegerischen Begleitplanes. Dasselbe gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren habe ich bereits im Rahmen der § 4 Abs. 1 Beteiligung Stellung genommen. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme vom 15.12.2020.</p> | Der Umweltbericht wird zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 dahingehend konkretisiert, den nebenstehenden Detailgrad zu erfüllen. Die Flächen werden insgesamt aufgewertet durch Extensivierung (Anlage Grünland). |
| Beschlussvorschlag: | | |
| Kein Beschluss erforderlich. | | |

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Landstuhl**
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
Odernheim am Glan, 17.06.2021

Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
Offenlage

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Landstuhl
Verbandsgemeinde: Landstuhl
Landkreis: Kaiserslautern

Landstuhl, den

.....

Peter Degenhardt
Verbandsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

Verfahrensvermerke

| | |
|--|----------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB | xx.xx.xxxx |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt | xx.xx.xxxx |
| Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | xx.xx.xxxx |
| Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt | xx.xx.xxxx |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB | vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx |
| Mit Fristverlängerung | bis xx.xx.xxxx |
| Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung | xx.xx.xxxx |
| Billigung der Planentwurfes | xx.xx.xxxx |
| Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | xx.xx.xxxx |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt/Gemeindeblatt | xx.xx.xxxx |
| Beteiligung der Öffentlichkeit | vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx |
| Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB | vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx |
| Mit Fristverlängerung | bis xx.xx.xxxx |
| Entscheidung über die Abwägung | xx.xx.xxxx |
| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO | xx.xx.xxxx |
| Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt | xx.xx.xxxx |

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 PLANUNGSANLASS | 5 |
| 2 PLANGEBIET UND VORGABEN | 5 |
| 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs | 5 |
| 2.2 Verfahrensablauf | 6 |
| 2.3 Einfügung in die Gesamtplanung | 6 |
| 2.3.1 Landesentwicklungsprogramm | 6 |
| 2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) | 8 |
| 2.3.3 Flächennutzungsplan | 10 |
| 2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus | 11 |
| 3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK AM FLEISCHACKERLOCH“ | 14 |
| 3.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens | 14 |
| 3.2 Erschließung | 14 |
| 3.3 Ver- und Entsorgung | 14 |
| 4 IMMISSIONSSCHUTZ | 15 |
| 4.1 Reflektionen / Blendungen | 15 |
| 4.2 Lärm | 15 |
| 4.3 Elektrische und magnetische Strahlung | 15 |
| 5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG | 16 |
| 5.1 Flächenänderung | 16 |
| 6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG | 18 |

ANHANG

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang

Abbildung 2: Lage im ROP Westpfalz 2014

Abbildung 3: Lage im Flächennutzungsplan Landstuhl

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – geplante Darstellung

ENTWURF

1 PLANUNGSANLASS

Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ der Stadt Landstuhl zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“. Der Vorhabenträger, die Anumar GmbH, möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaikanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (Streckennummer 3280) errichten. Die beiden Flächen liegen südlich der Bahntrasse bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt. Der gewählte Standort entspricht der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes Rheinland-Pfalz sowie weiteren Kriterien der Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Landstuhl, südlich der Bahntrasse Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Streckennummer 3280, Streckenabschnitt Hauptstuhl – Landstuhl). Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Landesstraße 395. Der Geltungsbereich wird, durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn 62, in zwei Teilbereiche geteilt.

Der westliche Teilbereich umfasst etwa 5,0 ha auf den Flurstücken 833, 834, 835, 836/3, 836/2, 837, 838, 838/2, 839, 840, 840/2, 841, 842, 842/2, 843, 843/2, 844, 844/2, 844/3, 845, 846, 846/2, 847, 848, 848/2, 848/3, 849 und 850. Innerhalb der Gemeinde Landstuhl grenzt die Fläche an die Flurstücke 832/4, 845/72, 850/2, 851/2, 857/8, 857/9. Da diese Teilfläche unmittelbar an der Gemeindegrenze liegt, grenzen außerdem die zum Gemeindegebiet der Stadt Ramstein-Miesenbach gehörenden Flurstücke 1550/5, 1550/6 und 1571/12 an.

Der östliche Teilbereich umfasst etwa 1,1 ha auf den Flurstücken 672, 673, 674, 664/6, 666/4. Er grenzt an die Flurstücke 663/17, 664/8, 675, 845/55, 845/70, 857/11, 857/16, 857/12.

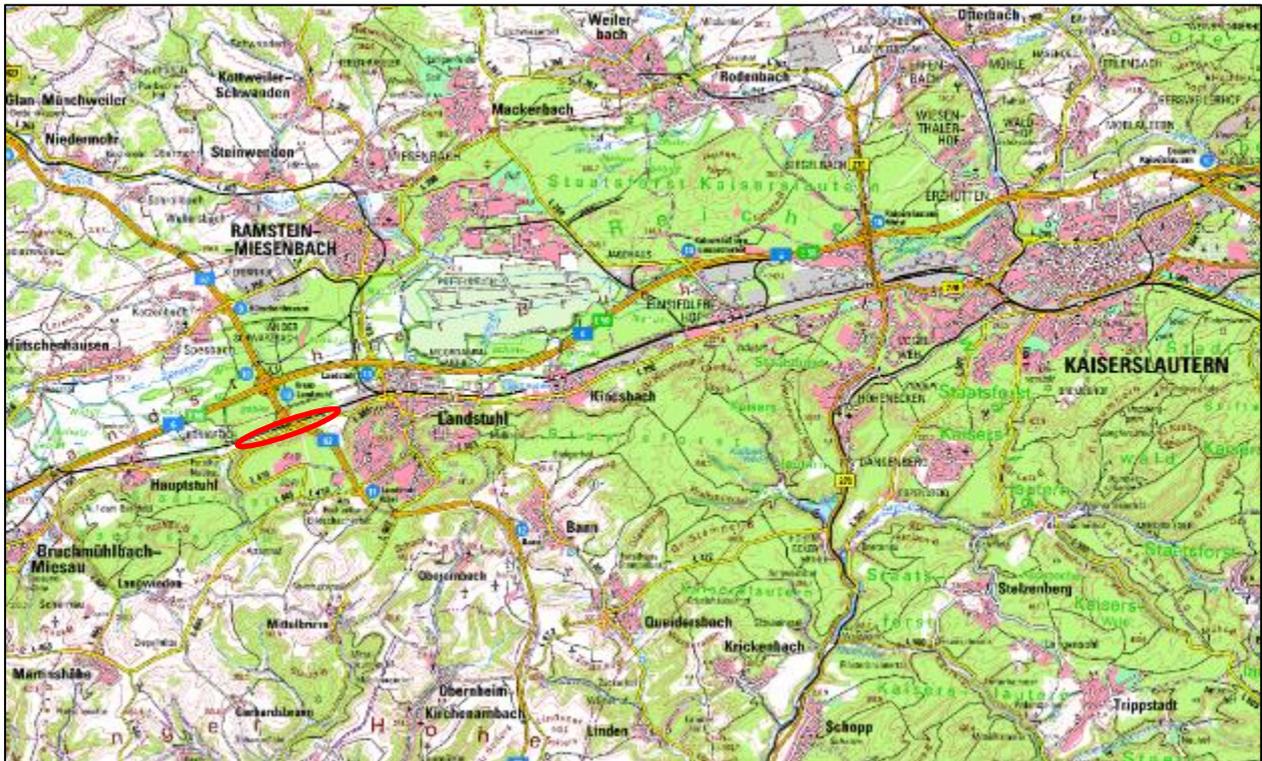


Abb. 1: Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang, ungefähre Lage rot markiert, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 20.01.2020, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

2.2 Verfahrensablauf

Die Verbandsgemeinde Landstuhl hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ im Rahmen einer Teiländerung zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur – und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft – aufrechtzuerhalten, sind sowohl im Verdichtungsraum, worin der vorliegende Geltungsbereich liegt, als auch im ländlichen Raum genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten.

- Z 87 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren zu konkretisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit seinen Teilflächen zu großen Teilen in den, in Karte 7 des LEP IV Rheinland-Pfalz dargestellten, landesweit bedeutsamen Bereichen für den Freiraumschutz. Eine weitere Konkretisierung bzw. Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Gleiches gilt für landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume. Hierfür werden ebenfalls die Ziele und Grundsätze aus dem LEP IV aufgegriffen und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz konkretisiert.

- Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorrangig zu sichern und zu entwickeln ist.

Nach Karte 11 des LEP IV Rheinland-Pfalz liegt der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe zu einer Kernfläche/Kernzone eines Biotopverbundes.

- G 97 Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

- Z 98 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

Durch die hier betrachtete Planung werden keine Funktionen des Biotopverbundes erheblich beeinträchtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen unmittelbar an die im LEP IV ausgewiesene Fläche. Die genauere Konkretisierung der Flächen des Biotopverbundes, auf Ebene der Regionalplanung, zeigt hierbei jedoch eine abweichende Flächenabgrenzung. Ein unmittelbares Angrenzen ist demnach nicht mehr gegeben. Ob und inwieweit dennoch Biotope betroffen sind, wird innerhalb der naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie innerhalb des Umweltberichtes dargelegt.

Der Geltungsbereich liegt nach Karte 12 „Grundwasserschutz“ des LEP IV Rheinland-Pfalz innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Sicherung des Grundwassers. Hierzu trifft das LEP IV folgende Aussagen.

- G 105 Von Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

- Z 106 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

Da hier ebenfalls eine Konkretisierung durch die Regionalplanung stattgefunden hat, wird auch diese Thematik in der weiteren Prüfung auf regionaler Ebene genauer behandelt.

In den folgenden Zielen und Grundsätzen bezieht sich das LEP konkret auf das Themengebiet der erneuerbaren Energien:

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinspeisung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Nach Karte 20 des LEP IV Rheinland-Pfalz liegt der Geltungsbereich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches mit hoher Globalstrahlung. Demnach sind Photovoltaiknutzungen hier besonders geeignet.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl wurden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz aus dem Jahr 2014 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene.

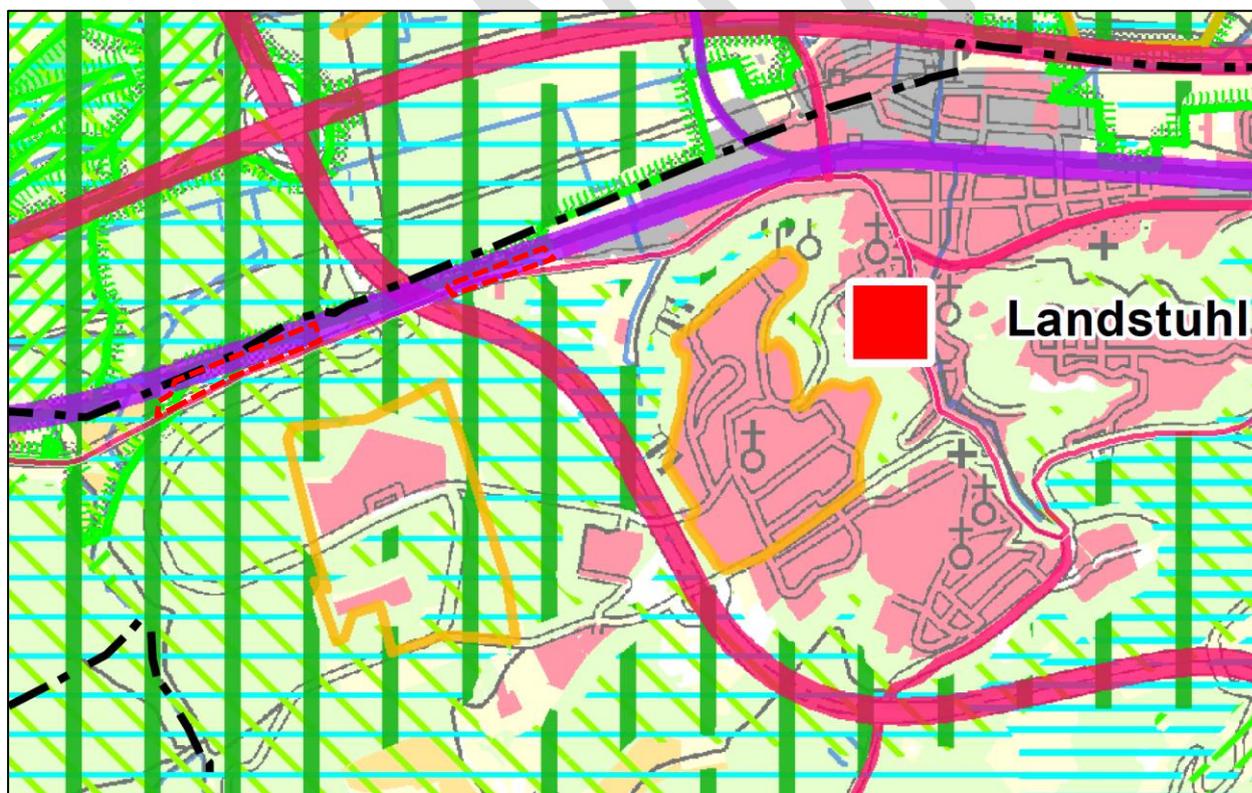


Abb.2: Lage im ROP Westpfalz 2014, Geltungsbereich rot markiert © Planungsgemeinschaft Westpfalz

Der Geltungsbereich liegt, mit beiden Teilflächen, innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus.

- G 25 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Aufgrund der hohen Vorbelastung der Flächen durch Bahntrasse, Landesstraße und Autobahn und der Lage des Geltungsbereiches, ist hier von keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

Ein Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers liegt in ca. 150 m Entfernung südöstlich der östlichen Teilfläche.

- Z 36 Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.

Bei der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden wassergefährdende Stoffe nur innerhalb der Trafostation bzw. Wechselrichter verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Dem Ziel „Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers“ steht die Planung demnach nicht entgegen.

Die westliche Teilfläche des Geltungsbereiches liegt vollständig, die östliche Teilfläche zur Hälfte innerhalb eines regionalen Grünzuges laut RROP Westpfalz.

- Z 19 Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

Der Geltungsbereich liegt zwar zu großen Teilen innerhalb eines regionalen Grünzuges, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aber die Siedlungstätigkeit ausgeschlossen. Die geplante Photovoltaiknutzung steht den Funktionen des regionalen Grünzuges nicht entgegen, da Freiraumfunktionen der Fläche nur in sehr geringem Maße sowie befristet beeinträchtigt werden. Beide Teilflächen des Geltungsbereiches eignen sich aktuell, bedingt durch die direkte Lage zwischen Bahntrasse, Autobahn und Landesstraße nicht als Naherholungsgebiet. Die Funktion der Flächen als klimatischer Austauschraum kann hier ebenfalls nicht bestätigt werden. Zwar haben beide Flächen als Ackerland Effekte auf das lokale Klima (mögliche Kaltluftbildung), durch die besondere Lage und Barrierewirkungen sind diese jedoch als sehr gering einzuschätzen. Weitere Flächenfunktionen eines Grünzuges sind Arten- und Biotopschutz sowie Boden- und Grundwasserschutz. Negative Einflüsse der Planung können auch für diese Themengebiete keine verzeichnet werden.

Der RROP hat nachrichtlich die großräumigen Verbindungen als Ziel Z_N 40 übernommen. Zum einen grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Schienenverbindung Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Pfalzstrecke), zum anderen wird die Fläche durch die Straßenverbindung der Autobahn A 62 in zwei Teilflächen in Nord-Süd-Richtung geteilt.

- Z_N 40 Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.

- Z 41 Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln.

Trotz der unmittelbaren Lage des Geltungsbereiches an der Bahntrasse sowie der Nähe zur Autobahn bzw. Landesstraße, ist aufgrund der Lage der Fläche von keiner Beeinträchtigung der Funktionalität auszugehen.

Der Raumordnungsplan geht auch auf das Themengebiet der Energie ein. In Punkt II.3.2 macht er deutlich, dass „eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung“ die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung darstellt. Bezugnehmend auf das LEP IV, greift der ROP mit „der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung, dem weiteren Ausbau und der Stärkung der eigenen Energieversorgung“ die vier Grundpfeiler der Energiepolitik auf und bestätigt diese auf regionaler Ebene. „Insbesondere der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien trägt nicht nur über CO₂-Reduktion zum Klimaschutz bei, er leistet ebenso einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum“, führt der ROP weiter aus. „Für die Region Westpfalz sind von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse; Wasserkraft und Geothermie sind hierbei insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung.“

Der geplante Geltungsbereich liegt nach der Gesamtkarte des RROP Westpfalz am Rande einer sonstigen Waldfläche. Funktionen des Waldes werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Genauere Begründungen hierzu, vor allem in Bezug auf die Schutzgüter, sind innerhalb der, dem Bebauungsplan beigefügten, Umweltprüfung aufgeführt.

2.3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Landstuhl aus dem Jahr 2006 sind beide Teilflächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen. Für beide Teilbereiche ist vollständig die überwiegende ackerbauliche Nutzung (gelb) dargestellt.

Westlich der östlichen Teilfläche verläuft, zwischen Geltungsbereich und Autobahn 62, eine Ferngasleitung. Östlich der östlichen Teilfläche, über eine als „überwiegende Grünlandnutzung“ dargestellte Fläche verläuft in Nord-West/Süd-Ost-Richtung eine 20kV-Freileitung. Nötige Abstände der geplanten Anlage zu den Versorgungsleitungen werden bei der weiteren Planung beachtet.

Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der Ackernutzung und Grünlandnutzung (in der bisherigen Form) zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden.

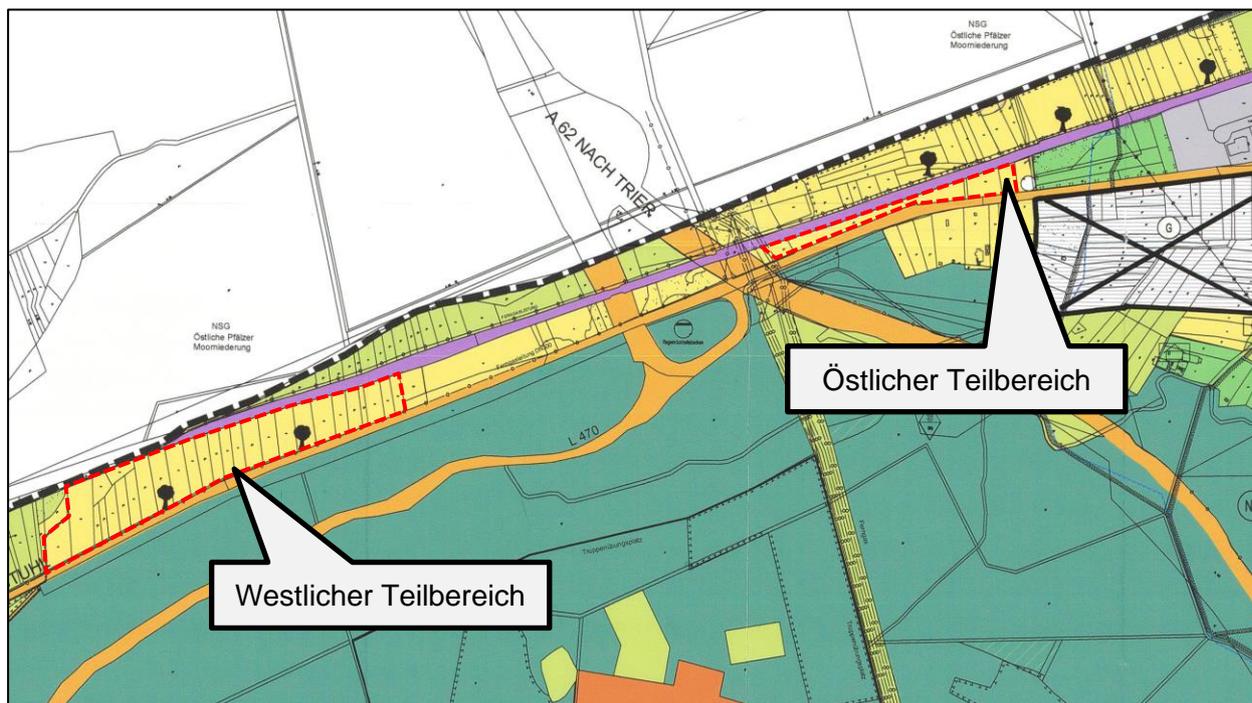


Abb.3: Lage im Flächennutzungsplan Landstuhl, Plangebiet rot markiert

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|--|-------------------|--|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | „Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone“ | 07-NTP-073-000 | ca. 1.900 m östlich der östlichen Teilfläche |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | / | | |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | „Westlicher Moorniederung“ | FFH-6511-301 | Unmittelbar westlich an westliche Teilfläche anschließend; nördlich, |

| | | | | jenseits der Bahntrasse |
|---------------------|-------|--|--|---|
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | <ol style="list-style-type: none"> 1. „Magere Flachland-Maehwiesen“ 2. „Hainsimsen-Buchenwald“ 3. „Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Vegetation der Littoretalia“ 4. „Trockene europäische Heiden“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. BT-6511-0889-2011 2. BT-6511-0884-2009 3. BT-6511-0881-2011 4. BT-6511-0888-2011 | <ol style="list-style-type: none"> 1. ca. 260 m nordwestlich der westlichen Teilfläche 2. ca. 400m nordwestlich der westlichen Teilfläche 3. ca. 390 m nordöstlich der westlichen Teilfläche 4. ca. 390m nördlich der westlichen Teilfläche |

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|----------|---|---|--|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | 1. „Östliche Pfälzer Moorniederung“ 2. „Naßwiese am Bahndamm“ 3. „Schachenwald“ | 1. NSG-7335-202 2. NSG-7335-089 3. NSG-7335-096 | 1. Unmittelbar westlich an westliche Teilfläche anschließend; nördlich, jenseits der Bahntrasse 2. ca. 1,3 km westlich der westlichen Teilfläche 3. ca. 1.000 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“ | 07-LSG 3.042 | ca. 390 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |
| Naturpark | 2.000 m | „Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone“ | NTP-073-055 | ca. 1900 m östlich der östlichen Teilfläche |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | „2 Tiefbrunnen Fleischackerloch“ im Entwurf (Zone II und III) | 400302555 | ca. 120 m südöstlich der östlichen Teilfläche (Zone III), ca. 450 m bis Zone II |
| Naturdenkmal | 500 m | / | | |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | 500 m | / | | |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m | „Feuchtwiese S Eichsachen W Landstuhl“ | BT-6511-0885-2009 | ca. 250 m nordwestlich der westlichen Teilfläche |

3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK AM FLEISCHACKERLOCH“

3.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen und Leitungen, bestehen. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern.

Die Flächen unterhalb der Module werden extensiv begrünt. Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche wird hierfür ein ausreichender Abstand gewahrt. Die Gestelle werden in den unbefestigten anstehenden Untergrund gerammt bzw. geschraubt. Fundamente sind dabei nur im Bereich der Trafostation vorgesehen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist demnach als gering zu bezeichnen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nach Ende der Nutzungsdauer (i.d.R. 30 Jahre) wieder rückstandslos entfernt werden. Die Flächen können danach wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Festsetzungen diesbezüglich können in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf maximal 3,50 m begrenzt. Die installierte Leistung beträgt insgesamt etwa 6 MW_p.

3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über befestigte Wirtschaftswege erreichbar. Die äußere Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist sichergestellt. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Modulreihen. Um eine möglichst effiziente Nutzung der Fläche zu gewährleisten, wurde diesbezüglich keine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

4 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

4.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Ob Reflexionen oder Blendungen in Richtung der unmittelbar angrenzenden Landesstraße und Bahnstrecke auftreten, ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. Mögliche Beeinträchtigungen können beispielsweise durch randliche Eingrünungen verhindert werden.

4.2 Lärm

Der Betrieb der Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Aufgrund der angrenzenden Landesstraße und Bahnstrecke ist bereits eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Verkehrslärm gegeben. Mit einer Schallreflektion durch die Module ist nicht zu rechnen. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite der Module, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkungen auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen. Diese sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundesimmissionsschutzgesetz werden eingehalten.

4.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

5.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ soll der bestehende Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan „Solarpark am Fleischackerloch“ angepasst werden.

Die betroffene Änderungsfläche wird im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung:

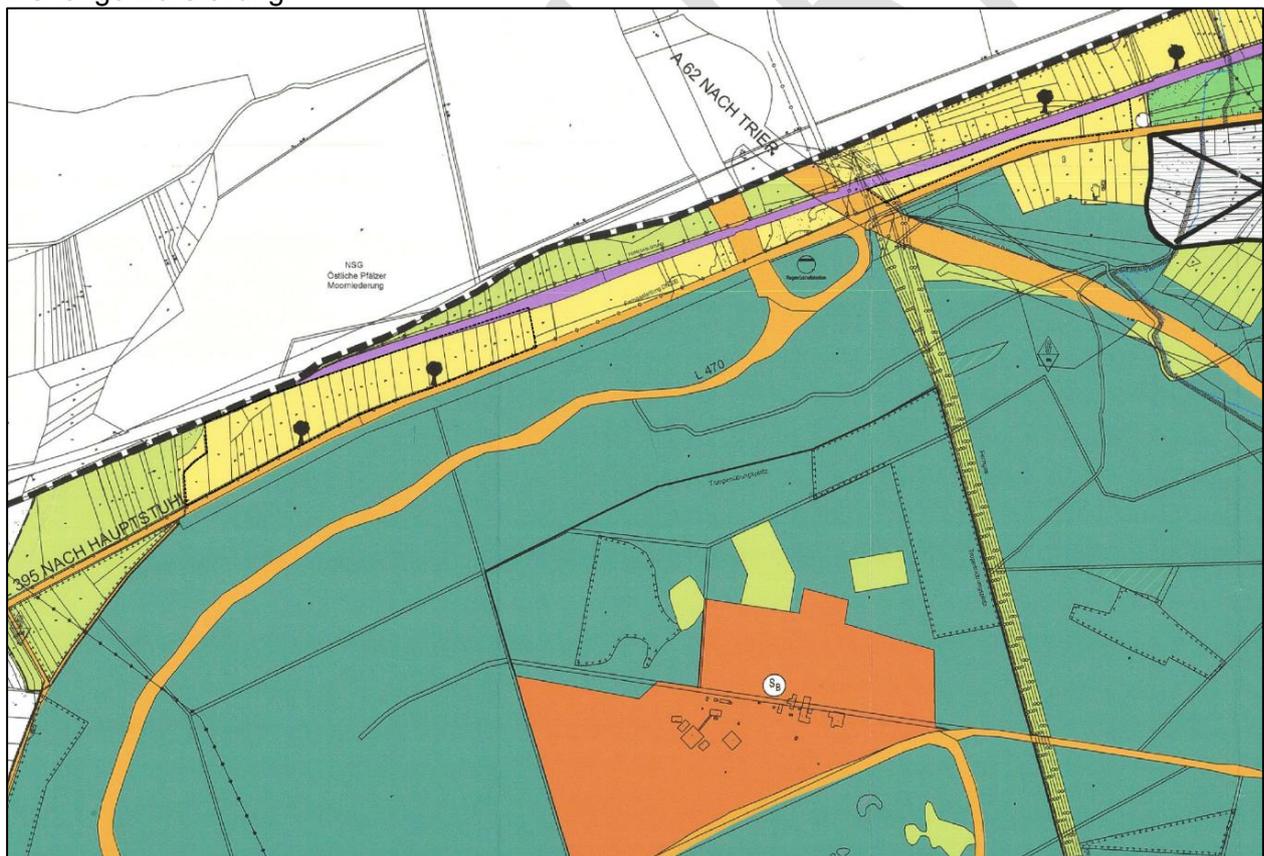


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich

Geplante Darstellung:

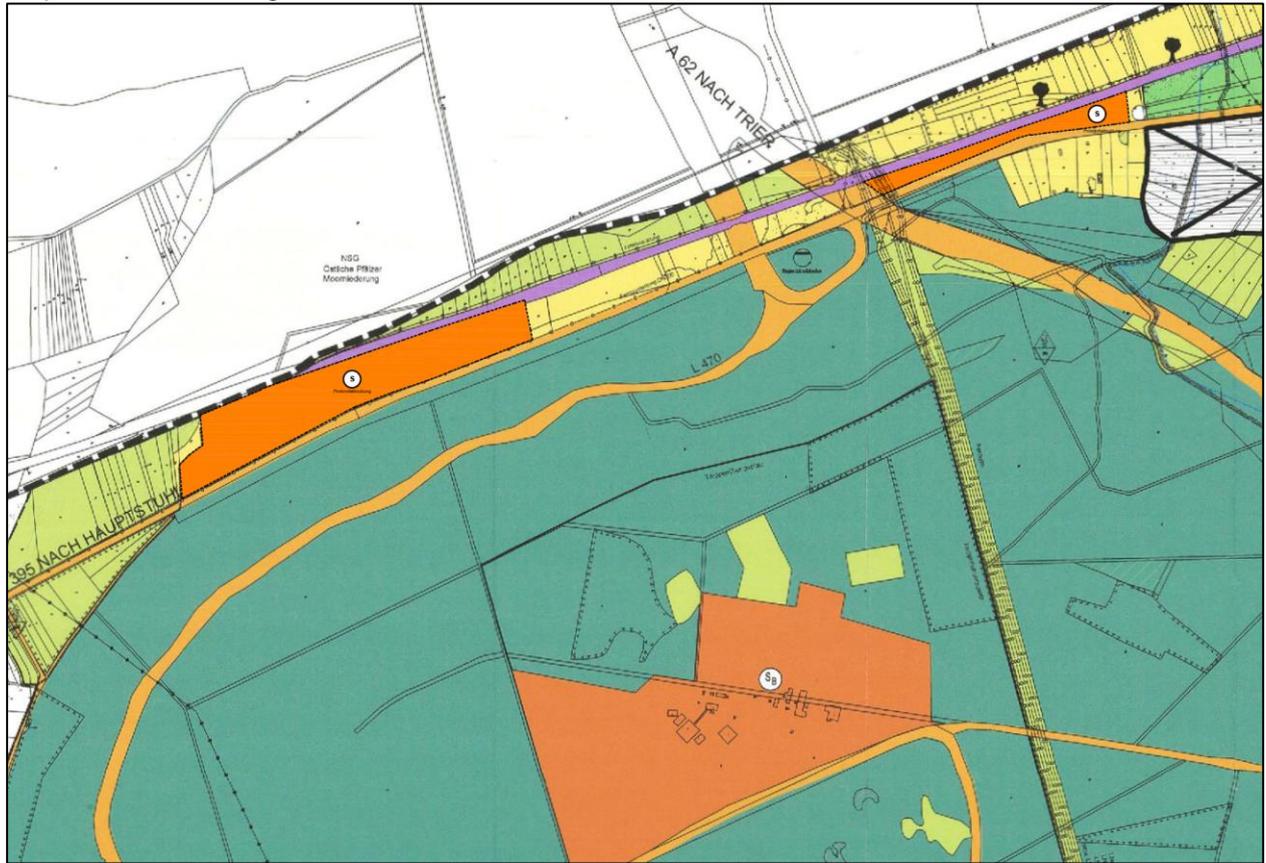


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – geplante Darstellung, unmaßstäblich

6 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

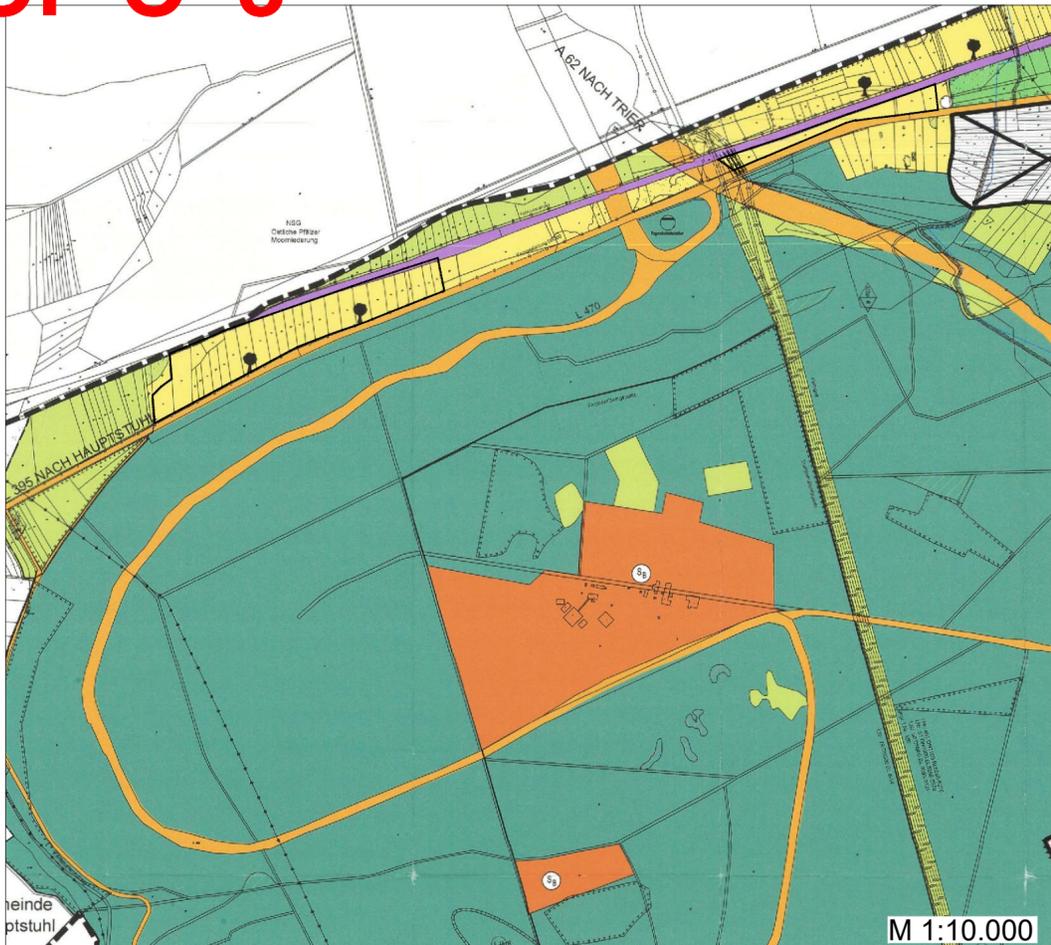
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gemäß § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Lucas Gräf am 16.06.2021

TOP Ö 3



DARSTELLUNGEN gem. § 5 Abs. 2 BauGB UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach § 5 Abs. 4 BauGB

Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB)
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Gartflächen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

GW: Wasserschutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - MGG - Fernwasserschutzgebiet
 II: Ergänz. Schutzgebiet
 III: Wasserschutzgebiet

Vorrangfläche für den Trinkwasserschutz gem. ROP II

Erhaltung und Entwicklung der landschaftsbunden, gewässerbezogenen Erholungsnutzung

Maßnahmen nach Gewässerpflegeplan

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 und Abs. 5 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB iVm. § 9 Nr. 2 bis 10 und Abs. 4 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Maßnahmen zum Bodenschutz

Maßnahmen zum Klimaschutz

Maßnahmen zu Arten- und Biotopschutz

Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach § 5 Abs. 4 BauGB

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
 (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Verfahrensvermerke

- Der Änderungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Fleischackerloch" erfolgte in der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Landstuhl am 19.11.2020. Der Beschluss wurde am ...2020 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ...2020 hat in der Zeit vom ...2020 bis einschließlich ...2020 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ...2020 hat in der Zeit vom ...2020 bis einschließlich ...2020 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ...2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2020 bis einschließlich ...2020 beteiligt.
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ...2020 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...2020 bis einschließlich ...2020 öffentlich ausgelegt.
- Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Rates der Verbandsgemeinde Landstuhl am ...2020 über die Entwurfsfassung vom ...2020.

Landstuhl, den ...2020

 (der Bürgermeister)
 (Siegel)

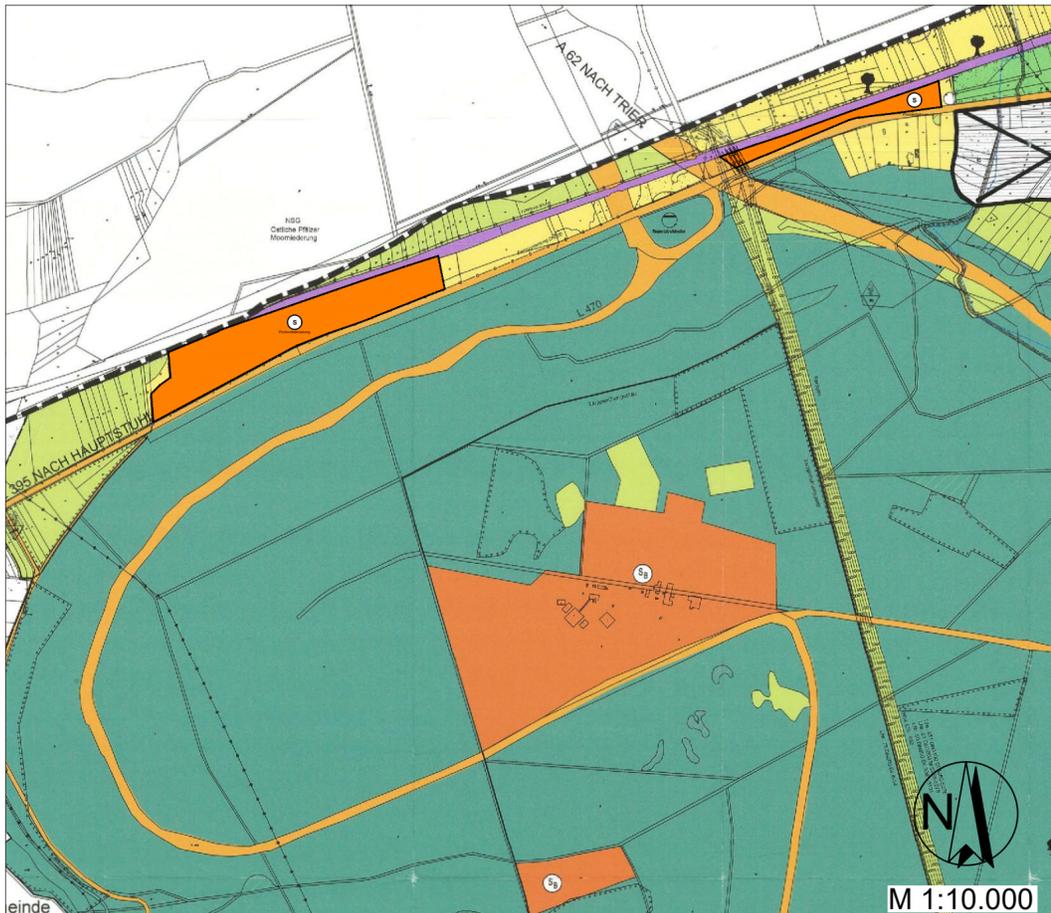
Kaiserslautern, den ...2020

 (Genehmigungsbehörde)
 (Siegel)

Landstuhl, den ...2020

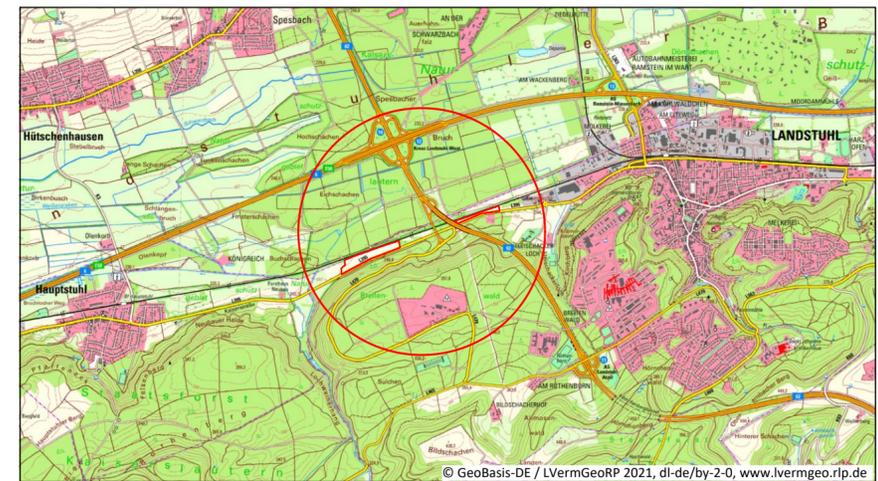
 (der Bürgermeister)
 (Siegel)

Geplante Darstellung:



Teiländerung

"Solarpark am Fleischackerloch"



Übersichtskarte

Flächennutzungsplanänderung
 (21.06.2021)



gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34, 55571 Ödernheim
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de
 www.gutschker-dongus.de

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Tamara Schäfer |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Sanierung Wilenstein-Grundschule Trippstadt - Auftragsvergabe Fensterbauarbeiten

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sanierung der Wilenstein-Grundschule Trippstadt wurden die Fensterbauarbeiten (Austausch der Klassensaal-Fenster) öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotsfrist läuft bis zum 05.07.2021, weshalb die Auswertung der Angebote zur Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Preis als einziges Zuschlagskriterium festgelegt, weshalb der Bauauftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden soll.

Die Kostenschätzung belief sich auf 44.262,65 (brutto).

Die Bindefrist endet am 04.08.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über den Austausch der Klassensaal-Fenster im Rahmen der Sanierung der Wilenstein-Grundschule Trippstadt wird an die Firma gemäß Angebot vom zu einem Gesamtbetrag von € (brutto) vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 2118-523130

in Höhe von: 103.635,99 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Tamara Schäfer |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Grundschule Schopp, Sanierung Fußböden Klassensäle und Lehrerzimmer - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Für die Grundschule Schopp wurden die Arbeiten zur Sanierung der Fußböden in den Klassensälen und im Lehrerzimmer öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotsfrist läuft bis zum 05.07.2021, weshalb die Auswertung der Angebote zur Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Preis als einziges Zuschlagskriterium festgelegt, weshalb der Bauauftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden soll.

Die Kostenschätzung belief sich auf 24.861,17 € (brutto).

Die Bindefrist endet am 04.08.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über die Arbeiten zur Sanierung der Fußböden in den Klassensälen und im Lehrerzimmer der Grundschule Schopp wird an die Firma gemäß Angebot vom zu einem Gesamtbetrag von € (brutto) vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 2110-096930-21101801-785930

in Höhe von: 84.475,78 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Tamara Schäfer |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Grundschule Schopp, Erneuerung der Klassensaal-Türen - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Für die Grundschule Schopp wurden die Arbeiten zur Erneuerung der Klassensaal-Türen öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotsfrist läuft bis zum 05.07.2021, weshalb die Auswertung der Angebote zur Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Preis als einziges Zuschlagskriterium festgelegt, weshalb der Bauauftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden soll.

Die Kostenschätzung belief sich auf 16.377,38 € (brutto).

Die Bindefrist endet am 04.08.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über die Arbeiten zur Erneuerung der Klassensaal-Türen in der Grundschule Schopp wird an die Firma gemäß Angebot vom zu einem Gesamtbetrag von € (brutto) vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 2110-096930-21102003-785930

in Höhe von: 74.178,98 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Abteilung 1 - Personal und Organisation |
| Bearbeiter: | Tamara Schäfer |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Optimierung P-Elimination KA Bann, Hauptstuhl und Mittelbrunn - Auftragsvergabe Technische Ausrüstung

Sachverhalt:

Für die Kläranlagen Bann, Hauptstuhl und Mittelbrunn wurde die Optimierung der messtechnischen Ausrüstung der P-Elimination sowie der Regelung der Fällmitteldosierung öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebotsfrist lief bis zum 28.06.2021, weshalb die Auswertung der Angebote zur Sitzung als Tischvorlage bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Preis als einziges Zuschlagskriterium festgelegt, weshalb der Bauauftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden soll.

Die Kostenschätzung belief sich auf 229.348,70 € (brutto).

Die Bindefrist endet am 27.07.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag über Optimierung der messtechnischen Ausrüstung der P-Elimination sowie der Regelung der Fällmitteldosierung für die Kläranlagen Bann, Hauptstuhl und Mittelbrunn wird an die Firma gemäß Angebot vom zu einem Gesamtbetrag von € (brutto) vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 5390-081500-3203; 5390-081500-3302; 5390-081500-3402

in Höhe von: - kein Ansatz -

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle: 5390-030100-3102, Ansatz: 1.500.000 €

Anlagen

| | |
|-------------|--------------------|
| Amt: | Werkverwaltung |
| Bearbeiter: | Frank Nesselberger |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Grundsatzbeschluss und Vergabe der Planungsleistungen zum Bauprojekt Neuverlegung eines Schmutz- und Regenwasserkanals in der Bahnstraße Landstuhl.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau plant die Stadt Landstuhl zur Herstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur und zur Stärkung der Innenstadt umfangreiche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen beginnend im Kreuzungsbereich L363/Saarbrücker Str., über die Kaiserstraße bis zum Kreuzungsbereich Hauptstraße/Kaiserstraße. Die Verbandsgemeindewerke unterhalten in diesem Ausbaubereich die Schmutz- Misch- und Regenwasserkanalinfrastruktur und die Trinkwasserinfrastruktur.

Im Bereich Saarbrücker Straße und Bahnstraße besteht die Notwendigkeit der Neu- bzw. Umlegung der Schmutz- Misch- und Regenwasserkanalinfrastruktur in offener Bauweise. Die Kanalbaumaßnahmen in der Bahnstraße, vom Kreuzungsbereich Saarbrücker Straße bis voraussichtlich in Höhe Bahnhof Landstuhl, soll in Abstimmung mit der Stadt Landstuhl, dem LBM und der ADD, vor Beginn der Arbeiten in der Kaiserstraße abgeschlossen sein und ohne Integration der Maßnahmen Stadtumbau Landstuhl von den Werken und dem LBM durchgeführt werden. Daher ist der vorzeitige Planungsbeginn seitens der Werke notwendig. Die Ausführung wird, in Absprache mit dem LBM, im Jahr 2022 erfolgen.

Die Bausumme zur Ausführung des oben genannten Bauvorhabens wurde nach Teil 3, Abschnitt 3, § 41 ff HOAI bei drei Ingenieurbüros angefragt und auf etwa 421.000,00 EUR Nettosumme geschätzt. Günstigster Bieter war das Ingenieurbüro Obermeyer Infrastruktur GmbH Co. KG Kaiserslautern mit einer Nettosumme von 66.691,04 EUR.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro Obermeyer Infrastruktur GmbH Co. KG Kaiserslautern mit einer Nettosumme von 66.691,04 EUR. Finanziert werden sollen die Ing.leistungen durch noch nicht benötigte Mittel bei der Fernwirktechnik.

Anlagen

| | |
|-------------|--------------------|
| Amt: | Werkverwaltung |
| Bearbeiter: | Frank Nesselberger |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Werksausschüsse Wasser und Abwasser | 24.06.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Grundsatzbeschluss und Vergabebeschluss über die Neuversorgung und Anbindung an das Kanalnetz des Bereichs Bildschacher-Hof Landstuhl im Zuge der Pfalzwerkemaßnahme.

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung des NBG Rothenborn muss die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung zum Bildschacher Hof umgelegt werden. Die bestehende Leitung verläuft vom Wendehammer der Straße Am Rothenborn, quer über die Erschließungsfläche, zum Bildschacher Hof. Es besteht keine dingliche Sicherung der Bestandstrasse.

Die Umlegung der Trinkwasserleitung zum Bildschacher Hof soll als Gemeinschaftsmaßnahme zusammen mit den Pfalzwerken, in einem Graben, erfolgen. Der Bildschacher Hof ist zurzeit nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, die Häuser im Bestand entsorgen das anfallende Abwasser über drei Schmutzwassergruben. Mit dieser Maßnahme erfolgt der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

Die neue Trasse der Trinkwasserleitung und der Schmutzwasserleitung ist im Straßenbereich (neue Einfahrtspur) der L 470 Langwiedener Straße ab dem Kreuzungsbereich zum NBG und im Zufahrtsbereich zum Bildschacher Hof, über eine Länge von etwa 310 m geplant. Die Trinkwasserleitung soll in DN 100 GGG gebaut werden. Der Schmutzwasserkanal soll in DN 150 PVC hergestellt werden. In diesem Fall sind die Verbandsgemeindewerke nicht Auftraggeber, sondern werden lediglich an den Herstellungskosten beteiligt. Nach Rücksprache mit der Vergabestelle muss somit kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Im Wirtschaftsplan sind für die Schmutzwasserentsorgung 250.000 Euro veranschlagt. Die Kosten der Trinkwasserversorgung werden durch die Verschiebung der Maßnahme in der Gartenstraße in Landstuhl finanziert.

Die Kostenbeteiligung der Baumaßnahme wurde aufgrund des vorliegenden Jahres-LV der Werke vorab auf 217.009,08EUR Nettosumme geschätzt. Dazu kommen die Materialkosten, diese wurden auf etwa 39.122,44EUR Nettosumme geschätzt.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung empfiehlt dem Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat vorzuschlagen, die Auftragsvergabe an die Pfalzwerke mit einer Nettosumme von voraussichtlich 217.009,08

EUR und die Beschaffung des notwendigen Materials in Höhe von 39.122,44EUR
Nettosumme zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt wie empfohlen.

Anlagen

TOP Ö 10

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 02.07.21

Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage Nr.: VG/728/2021

| | |
|-------------|-----------------------|
| Amt: | Werkverwaltung |
| Bearbeiter: | Marion Wendel-Bonnert |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Werksausschüsse Wasser und Abwasser | 24.06.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Wasserwerkes (VG Landstuhl, alt)

Sachverhalt:

Die vom Wirtschaftsprüfer Dr. Burret durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserwerkes ist abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Gewinn beläuft sich auf 217.029,00 €.

Es konnte eine Konzessionsabgabe von 280.944,79 € gebucht werden (davon nachholbare für Vorjahre 58.092,25 €).

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Wirtschaftsprüfer wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, den Jahresabschluss mit Anlagen festzustellen und den Gewinn von 217.029,00 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Anlagen

WW 2017

TOP Ö 10

| | 2016 | | 2017 | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | | 3.840.044,11 | | 3.813.610,62 |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 141.749,43 | | 115.775,23 | |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 36.072,03 | 177.821,46 | 34.163,40 | 149.938,63 |
| 4. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 366.417,91 | | 360.941,99 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 272.546,34 | 638.964,25 | 242.653,10 | 603.595,09 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 1.001.765,26 | | 1.050.806,36 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 346.943,61 | 1.348.708,87 | 383.366,69 | 1.434.173,05 |
| davon für Altersversorgung | | | | |
| 2016 € | 132.835,54 | | | |
| 2017 € | 154.178,10 | | | |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 878.706,95 | | 859.309,75 |
| 7. Konzessionsabgabe | 408.417,82 | | 280.944,79 | |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 313.257,17 | 721.674,99 | 348.122,59 | 629.067,38 |
| | | | 429.810,51 | 3.526.145,27 |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 2.218,89 | | 8.359,51 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -141.531,35 | | -137.243,06 |
| davon Zinsen gem. § 277 Abs. 5 HGB: | | | | |
| 2016 € | 530,99 | | | |
| 2017 € | 0,00 | | | |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | | |
| | | | | |
| | | 96.148,05 | | 95.411,46 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | | 194.350,00 | | 213.108,97 |
| 13. Erstattete sonstige Steuern (-) /sonstige Steuern (+) | | -22.660,00 | | -3.920,03 |
| 14. Jahresgewinn | | 217.010,00 | | 217.029,00 |

Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Betriebszweig Wasserversorgung

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Anlage A I

| Aktivseite | Stand 31.12.2016 € | + Zugang - Abgang - Umbuchung | Abrechnungen Zuschreibung (-) 2017 | Stand 31.12.2017 € | Passivseite | Stand 31.12.2016 € | Stand 31.12.2017 € |
|--|----------------------|-------------------------------------|--|----------------------|--|----------------------|----------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. Stammkapital | 1.073.712,95 | 1.073.712,95 |
| 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte | 32.309,30 | 6.300,00 | 5.466,00 | 33.143,30 | II. zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse) | 114.979,58 | 114.979,58 |
| 2. Baukostenzuschüsse | 17.644,00 | 0,00 | 2.551,00 | 15.093,00 | III. allgemeine Rücklage | 3.710.774,02 | 3.710.774,02 |
| II. Sachanlagen | | | | | IV. Gewinnvortrag | 208.204,00 | 425.214,00 |
| 1. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 1.040.839,20 | 19.113,53 | 85.065,65 | 974.886,08 | V. Jahresgewinn | 217.029,00 | 217.029,00 |
| 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | 92.392,88 | 0,00 | 640,00 | 91.752,88 | B. Empfangene Ertragszuschüsse | 966.833,00 | 1.014.189,73 |
| 3. Wassergewinnungsanlagen | 1.232.291,69 | 0,00 | 106.239,52 | 1.126.052,17 | C. Rückstellungen | 8.893,30 | 2.857,55 |
| 4. Verteilungsanlagen | 12.689.490,98 | 1.453.639,18 | 606.899,81 | 13.446.912,68 | 1. Steuer-Rückstellungen | 59.711,86 | 49.000,00 |
| 5. Betriebs- und Geschäftsausstattungen | 155.692,33 | 88.317,68 | 52.447,77 | 188.463,82 | 2. Sonstige Rückstellungen | | |
| 6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 744.436,35 | -3.098,42 | 0,00 | 351.804,89 | D. Verbindlichkeiten | | |
| | | | | | 1. Forderungen | 2.088.898,32 | 1.986.057,16 |
| | | | | | 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 6.929.393,22 | 7.806.086,66 |
| | | | | | 3. Erhaltene Anzahlungen | 537.596,01 | 418.622,07 |
| | | | | | 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 269.544,74 | 265.163,85 |
| | | | | | 5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger | | |
| | | | | | a) Verbandsgemeindewerke Landstuhl | 6.239,69 | 346,10 |
| | | | | | Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 287.087,13 | 311.967,91 |
| | | | | | b) sonstige | | |
| | | | | | 6. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften | 498.356,85 | 0,00 |
| | | | | | a) Stadtwerke Landstuhl | 9.940,16 | 9.346,67 |
| | | | | | b) Stadt Ramstein-Miesenbach | 5.046,59 | 8.374,64 |
| | | | | | c) sonstige | 244.423,22 | 263.962,13 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | 7. Sonstige Verbindlichkeiten | | |
| I. Vorräte | | | | | davon | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 16.005.095,73 | 1.192.038,93 | 859.309,75 | 16.228.108,82 | aus Steuern | 2016 € 100.012,82 | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | 2017 € 77.289,58 | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 566.233,62 | -20.399,42 | | 453.876,00 | im Rahmen der sozialen Sicherheit | | |
| 2. Forderungen an den Einrichtungsträger | 3.023,68 | -89.316,67 ¹⁾ | | 392.270,21 | 2016 € 7.027,83 | | |
| a) Mehreinnahme | | | | 25.932,17 | 2017 € 0,00 | | |
| b) Verbandsgemeindewerke Landstuhl | 9.800,74 | | | 10.553,71 | | | |
| Betriebszweig Abwasserbeseitigung | 6.722,10 | | | 210.375,41 | | | |
| c) sonstige | | | | 13.514,15 | | | |
| 3. Forderungen an Gebietskörperschaften | 302.754,06 | | | 62.721,79 | | | |
| a) Stadtwerke Landstuhl | 7.723,27 | | | | | | |
| b) sonstige | 81.333,89 | | | 18.860,85 | | | |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände | 19.373,73 | | | | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | | | |
| sonstige | | | | | | | |
| 17.237.563,50 | 17.237.563,50 | | | 17.677.828,38 | | 17.237.563,50 | 17.677.828,38 |

^{*)} Umbuchungen
¹⁾ Absetzung Zuschuss US

| | |
|-------------|----------------------------|
| Amt: | Kaufmännischer Fachbereich |
| Bearbeiter: | Marion Wendel-Bonnert |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Werksausschüsse Wasser und Abwasser | 24.06.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Kanalwerkes (VG Landstuhl, alt)

Sachverhalt:

Die vom Wirtschaftsprüfer Dr. Burret durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kanalwerkes ist abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Gewinn beläuft sich auf 283.416,73 €.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Wirtschaftsprüfer wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, den Jahresabschluss mit Anlagen festzustellen und den Gewinn von 283.416,73 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Anlagen

AW 2017

TOP Ö 11

Gewinn- und Verlustrechnung

Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Anlage A II

| | 2016 | | 2017 | |
|---|------------|--------------|---------------|--------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | | 5.205.911,89 | | 5.266.731,52 |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 15.197,19 | | 16.150,96 | |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 132.276,53 | 147.473,72 | 32.435,72 | 48.586,68 |
| 4. Materialaufwand | | | | 5.315.318,20 |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 374.328,93 | | 398.473,35 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 641.197,09 | 1.015.526,02 | 654.863,78 | 1.053.337,13 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 543.992,91 | | 551.568,14 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 186.024,35 | 730.017,26 | 198.285,15 | 749.853,29 |
| davon für Altersversorgung | | | | |
| 2017 | € | 81.061,38 | | |
| 2016 | € | 74.117,85 | | |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 2.415.353,28 | | 2.426.310,92 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 414.415,59 | -4.575.312,15 | 409.581,88 |
| | | | 778.073,46 | 676.234,98 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 1.374,24 | | 0,00 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -445.364,42 | -443.990,18 | -391.990,16 |
| davon Zinsen gem. § 277 Abs. 5 HGB: | | | | |
| 2017 | € | 0,00 | | |
| 2016 | € | 515,06 | | |
| 10. Ergebnis nach Steuern | | 334.083,28 | | 284.244,82 |
| 11. Sonstige Steuern | | -849,99 | | -828,09 |
| 12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-) | | 333.233,29 | | 283.416,73 |

Bilanz zum 31. Dezember 2017

| Activseite | Stand 31.12.2016 € | +Zugang -Abgang € | Abschrei- bungen € | Stand 31.12.2017 € | Passivseite | Stand 31.12.2016 € | Stand 31.12.2017 € |
|--|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------------------|----------------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. Stammkapital | 2.270.135,95 | 2.270.135,95 |
| 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte | 920.374,07 | 7.876,80 | 133.432,80 | 794.818,07 | II. zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse) | 2.194.523,70 | 2.245.823,70 |
| 2. Baukostenzuschüsse | 70.003,00 | 0,00 | 24.209,00 | 45.794,00 | III. allgemeine Rücklage | 7.533.918,89 | 7.533.918,89 |
| 3. Geleistete Anzahlungen | 10.169,85 | 0,00 | 0,00 | 10.169,85 | IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag (-) | 510.089,45 | 843.322,74 |
| II. Sachanlagen | | | | | V. Jahresgewinn/Jahresverlust (-) | 333.233,29 | 283.416,73 |
| 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 743.087,83 | 0,00 | 34.633,00 | 708.454,83 | B. Erfassung des Ertragszuschusses | 2.979.033,00 | 2.951.672,30 |
| 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | 281.806,36 | 0,00 | 0,00 | 281.806,36 | C. Rückstellungen | | |
| 3. Abwasserbehandlungsanlagen | 4.146.439,65 | 47.005,57 389.673,35 ¹⁾ | 832.783,92 | 3.750.334,65 | Sonstige Rückstellungen | 118.404,50 | 150.700,00 |
| 4. Abwassersammelanlagen | 22.975.985,50 | 1.785.865,88 1.468.928,17 ¹⁾ | 1.337.785,70 | 24.892.893,85 | D. Verbindlichkeiten | | |
| 5. Maschinen und maschinelle Anlagen | 389.347,00 | 0,00 | 38.613,00 | 350.734,00 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 13.900.281,20 | 14.350.309,88 |
| 6. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 97.886,10 | 3.938,50 | 24.853,50 | 76.971,10 | 2. Erhaltene Anzahlungen | 35.000,00 | 0,00 |
| 7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 2.038.505,63 | 190.421,29 -5.357,14 -1.858.601,52 ¹⁾ | 0,00 | 364.968,26 | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 586.989,46 | 586.487,02 |
| | 31.673.604,99 | 2.035.098,04 0,00¹⁾ -5.387,14 | 2.426.310,92 | 31.277.034,97 | 4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Mehrausgabe b) Verbandsgemeindewerke Landstuhl Betriebszweig Wasserversorgung c) Sonstige | 587.092,51 41.021,20 31.121,94 | 330.320,42 51.436,14 51,00 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | 5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Stadt Landstuhl b) Verbandsgemeindewerke Thaleschweiler Frörschen Weilhalben Kanalwe c) Sonstige | 899.518,30 11.132,79 3.388,00 | 17.588,72 30.000,00 0,00 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | 6. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 2016 € 7.162,99 2017 € 11.544,32 im Rahmen der sozialen Sicherheit 2016 € 0,00 2017 € 0,00 | 364.198,81 | 343.586,61 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 387.609,51 | | | 639.897,16 | E. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| 2. Forderungen a.d. Einrichtungsträger a) Verbandsgemeindewerke Landstuhl Betriebszweig Wasserversorgung b) Verbandsgemeinde Landstuhl | 5.865,00 0,00 | | | 829,00 4.714,20 | Sonstige | 15,14 | 15,14 |
| 3. Forderungen an Gebietskörperschaften a) Stadt Landstuhl b) Sonstige | 191.385,94 80.688,25 | | | 5.988,47 0,00 | | | |
| 4. sonstige Vermögensgegenstände | 49.777,79 | | | 62.747,39 | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | | | |
| Sonstige | 10.166,65 | | | 9.574,05 | | | |
| | 32.399.098,13 | | | 32.000.785,24 | | 32.399.098,13 | 32.000.785,24 |

¹⁾ Umbuchungen

| | |
|-------------|----------------------------|
| Amt: | Kaufmännischer Fachbereich |
| Bearbeiter: | Marion Wendel-Bonnert |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Werksausschüsse Wasser und Abwasser | 24.06.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Wasserwerkes (VG Landstuhl, alt)

Sachverhalt:

Die vom Wirtschaftsprüfer Dr. Burret durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserwerkes ist abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Gewinn beläuft sich auf 227.485,00 €.

Es konnte eine Konzessionsabgabe von 237.776,70 € gebucht werden (davon nachholbare für Vorjahre 12.837,66 €).

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Wirtschaftsprüfer wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, den Jahresabschluss mit Anlagen festzustellen und den Gewinn von 227.485,00 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Anlagen

Feststellung Jahresrechnung 2018 WW (Landstuhl alt)
WW 2018

TOP Ö 12

Anlage A II

Gewinn- und Verlustrechnung

Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Betriebszweig Wasserversorgung

| | 2017 | | 2018 | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | | 3.813.610,62 | | |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 115.775,23 | | 187.855,84 | 3.838.269,08 |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 34.163,40 | 149.938,63 | 5.220,19 | 193.076,03 |
| 4. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 360.941,99 | | 367.134,18 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 242.653,10 | 603.595,09 | 248.545,08 | 615.679,26 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 1.050.806,36 | | 1.052.442,89 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 383.366,69 | 1.434.173,05 | 389.782,43 | 1.442.225,32 |
| davon für Altersversorgung | | | | |
| 2017 | € 154.178,10 | | | |
| 2018 | € 169.083,69 | | | |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 859.309,75 | | 893.800,18 |
| 7. Konzessionsabgabe | 280.944,79 | | 237.776,70 | |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 348.122,59 | 629.067,38 | 368.843,22 | 606.619,92 |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 8.359,51 | | 3.301,47 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -137.243,06 | | -144.572,95 |
| | | 437.403,98 | | |
| | | 3.526.145,27 | | 3.558.324,68 |
| | | | | 473.020,43 |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | | | |
| | | 95.411,46 | | 99.882,33 |
| 12. Ergebnis nach Steuern | | 213.106,97 | | 231.866,62 |
| 13. Erstattete sonstige Steuern (-) /sonstige Steuern (+) | | -3.920,03 | | 4.381,62 |
| 14. Jahresgewinn | | 217.029,00 | | 227.485,00 |

| | |
|-------------|----------------------------|
| Amt: | Kaufmännischer Fachbereich |
| Bearbeiter: | Marion Wendel-Bonnert |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Werksausschüsse Wasser und Abwasser | 24.06.2021 | |
| Verbandsgemeinderat | 08.07.2021 | |

Schlussbesprechung und Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Kanalwerkes (VG Landstuhl, alt)

Sachverhalt:

Die vom Wirtschaftsprüfer Dr. Burret durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kanalwerkes ist abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Gewinn beläuft sich auf 232.189,34 €.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Wirtschaftsprüfer wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, den Jahresabschluss mit Anlagen festzustellen und den Gewinn von 232.189,34 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Anlagen

AW 2018

TOP Ö 13

Gewinn- und Verlustrechnung

Verbandsgemeindewerke Landstuhl
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Anlage A II

| | 2017 | | 2018 | |
|--|------------|--------------|-------------------|-------------------|
| | € | € | € | € |
| 1. Umsatzerlöse | | 5.266.731,52 | | 5.211.904,92 |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 16.150,96 | | 14.983,14 | |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 32.435,72 | 48.586,68 | 28.758,84 | 43.741,98 |
| 4. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 398.473,35 | | 445.734,31 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 654.863,78 | 1.053.337,13 | 677.340,03 | 1.123.074,34 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 551.568,14 | | 581.810,74 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 198.285,15 | 749.853,29 | 203.764,59 | 785.575,33 |
| davon für Altersversorgung | | | | |
| 2018 € | 86.799,54 | | | |
| 2017 € | 81.061,38 | | | |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 2.426.310,92 | | 2.331.200,53 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 409.581,88 | -4.639.083,22 | 440.269,87 |
| | | | 676.234,98 | -4.680.120,07 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 0,00 | | 0,42 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -391.990,16 | -391.990,16 | -340.629,40 |
| 10. Ergebnis nach Steuern | | | 284.244,82 | 234.897,85 |
| 11. Sonstige Steuern | | | -828,09 | -2.708,51 |
| 12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-) | | | 283.416,73 | 232.189,34 |

| Aktivaseite | Stand 31.12.2017 € | +Zugang -Abgang € | Abschrei- bungen € | Stand 31.12.2018 € | Passivseite | Stand 31.12.2017 € | Stand 31.12.2018 € |
|---|--------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. Stammkapital | 2.270.135,95 | 2.270.135,95 |
| 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte | 794.818,07 | 6.021,40 | 128.388,40 | 672.451,07 | II. zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse) | 2.245.823,70 | 2.258.823,70 |
| 2. Baukostenzuschüsse | 45.794,00 | 0,00 | 24.205,00 | 21.589,00 | III. allgemeine Rücklage | 7.533.918,89 | 8.377.241,63 |
| 3. Geleistete Anzahlungen | 10.169,85 | 12.352,65 | 0,00 | 22.522,50 | IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag (-) | 843.322,74 | 283.416,73 |
| II. Sachanlagen | | | | | V. Jahresgewinn/Lahresverlust (-) | 283.416,73 | 232.189,34 |
| 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten | 708.454,83 | 0,00 | 34.632,00 | 673.822,83 | B. Empfangene Ertragszuschüsse | 2.951.672,30 | 2.903.876,08 |
| 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | 281.806,36 | 0,00 | 0,00 | 281.806,36 | C. Rückstellungen | 150.700,00 | 231.800,00 |
| 3. Abwasserbehandlungsanlagen | 3.750.334,65 | 13.028,69 | 721.752,69 | 3.041.810,65 | Sonstige Rückstellungen | | |
| 4. Abwassersammelanlagen | 24.892.983,85 | 1.684.779,54 | 1.361.032,89 | 25.216.730,50 | D. Verbindlichkeiten | | |
| 5. Maschinen und maschinelle Anlagen | 350.734,00 | 0,00 | 38.613,00 | 312.121,00 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 14.350.309,88 | 14.343.863,77 |
| 6. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 76.971,10 | 97.962,55 | 22.576,55 | 152.357,10 | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 598.487,02 | 1.448.798,94 |
| 7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 364.968,26 | 1.692.113,77 | 0,00 | 2.057.082,03 | 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger | | |
| | | | | | a) Mehrausgabe | 330.320,42 | 334.934,35 |
| | | | | | b) Verbandsgemeindewerke Landstuhl Betriebszweig Wasserversorgung | 51.436,14 | 78.564,87 |
| | | | | | c) Sonstige | 51,00 | 2.988,06 |
| | | | | | 4. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften | | |
| | | | | | a) Stadtwerke Landstuhl | 17.588,72 | 13.708,48 |
| | | | | | b) Verbandsgemeindewerke Thalschweiller Frörschen Wailhalben Kanalwe | 30.000,00 | 30.000,00 |
| | | | | | c) Sonstige | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | 5. sonstige Verbindlichkeiten | 343.586,61 | 461.170,86 |
| | | | | | davon aus Steuern | | |
| | | | | | 2017 € 11.544,32 | | |
| | | | | | 2018 € 8.851,08 | | |
| | | | | | im Rahmen der sozialen Sicherheit | | |
| | | | | | 2017 € 0,00 | | |
| | | | | | 2018 € 0,00 | | |
| | | | | | E. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | | | | | Sonstige | 15,14 | 45,36 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 639.897,16 | 3.506.288,60 | 2.331.200,53 | 32.452.093,04 | | | |
| 2. Forderungen a.d. Einrichtungsträger | | | | | | | |
| a) Verbandsgemeindewerke Landstuhl Betriebszweig Wasserversorgung | 829,00 | | | 3.721,70 | | | |
| b) Verbandsgemeinde Landstuhl | 4.714,20 | | | 11.115,37 | | | |
| 3. Forderungen an Gebietskörperschaften | | | | | | | |
| a) Stadt Landstuhl | 5.988,47 | | | 87.323,59 | | | |
| b) Sonstige | 0,00 | | | 253,02 | | | |
| 4. sonstige Vermögensgegenstände | 62.747,39 | | | 37.188,89 | | | |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | | | | | | |
| | 0,00 | | | 10.800,42 | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | | | |
| Sonstige | 9.574,05 | | | 8.700,06 | | | |
| | 32.000.785,24 | | | 33.271.538,12 | | 32.000.785,24 | 33.271.538,12 |